



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

**Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBF**

Rahmenlehrpläne

Berufsbildungsverantwortliche

Bern, 01.02.2011 - Stand 1.1.2015





Inhaltsverzeichnis

Übersicht	4
1 Berufspädagogische Herausforderungen	5
2 Pädagogische Berufsprofile	6
2.1 Lehrpersonen in Brückenangeboten	6
2.2 Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in Lehrbetrieben	6
2.3 Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in überbetrieblichen Kursen und Lehrwerkstätten	7
2.4 Lehrpersonen Berufsfachschule.....	7
2.4.1 Lehrpersonen für Berufskunde.....	7
2.4.2 Lehrpersonen für die Allgemeinbildung.....	7
Lehrpersonen für den Unterricht gemäss dem Rahmenlehrplan für allgemein bildenden Unterricht (Lehrpersonen für allgemein bildenden Unterricht).....	8
Lehrpersonen für Fächer in der Berufsmaturität und für allgemein bildende Fächer in Berufen mit integriertem allgemein bildendem Unterricht.....	8
2.4.3 Lehrpersonen für den Sportunterricht in der beruflichen Grundbildung.....	9
2.5 Lehrpersonen an höheren Fachschulen.....	9
2.5.1 Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in Praktika	9
2.5.2 Lehrpersonen in Vorbereitungskursen für Berufsprüfungen und höhere Fachprüfungen	9
2.6 Nebenberuf / Teilzeit	9
3 Kernelemente der Rahmenlehrpläne	11
3.1 Mindestanforderungen.....	11
3.2 Bildungsziele	11
3.3 Inhalte	11
3.4 Standards	11
3.5 Lernstunden.....	12
3.5.1 Präsenzunterricht	12
3.5.2 Selbststudium	12
3.5.3 Praktika.....	12
3.5.4 Qualifikationsverfahren.....	12
3.5.5 Wahlbereich.....	12
3.6 Unterrichtsmethoden und Arbeitsformen.....	13
3.7 Organisation, zeitliche Anteile	13
3.8 European Credit Transfer System (ECTS).....	14
Die Rahmenlehrpläne.....	15
1 Rahmenlehrplan für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in Lehrbetrieben	15
2 Rahmenlehrplan für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in überbetrieblichen Kursen und Lehrwerkstätten im Nebenberuf	17
3 Rahmenlehrplan für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in überbetrieblichen Kursen und Lehrwerkstätten im Hauptberuf	20
4 Rahmenlehrplan für Lehrpersonen für den berufskundlichen Unterricht im Nebenberuf	23
5 Rahmenlehrplan für Lehrpersonen für den berufskundlichen Unterricht im Hauptberuf	26
6 Rahmenlehrplan für Lehrpersonen für allgemein bildenden Unterricht	30
7 Rahmenlehrplan für Lehrpersonen für Fächer in der Berufsmaturität	34
8 Rahmenlehrplan für Lehrpersonen für Fächer in der Berufsmaturität mit gymnasialer Lehrbefähigung.....	38
9 Rahmenlehrplan Lehrpersonen für den Sportunterricht in der beruflichen Grundbildung	40
10 Rahmenlehrplan für Lehrpersonen an höheren Fachschulen im Nebenberuf	44
11 Rahmenlehrplan für Lehrpersonen an höheren Fachschulen im Hauptberuf	47
Inkraftsetzung.....	51
Änderung Rahmenlehrpläne Berufsbildungsverantwortliche	52
Anhang 1: Betriebliche Erfahrung	53
Anhang 2: Änderungen Rahmenlehrpläne Berufsbildungsverantwortliche	54



Übersicht

Rahmenlehrpläne konkretisieren die gesetzlichen Bestimmungen über Berufsbildungsverantwortliche. Sie legen die zentralen Ziele und Inhalte einer berufspädagogischen Bildung fest und verknüpfen diese mit Standards. Als Grundsatz gilt: Je mehr eine Person die Ausbildung bzw. Lehrtätigkeit zu ihrem Beruf macht, desto mehr soll sie in Berufspädagogik investieren.

Die Mindestanforderungen für die praktische und die schulische Lehrtätigkeit finden sich in folgenden gesetzlichen Bestimmungen:

- Verordnung über die Berufsbildung (BBV)¹ vom 19. November 2003: Artikel 44 bis 49
- Verordnung des EVD über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien an höheren Fachschulen² vom 11. März 2005: Artikel 12.

Die vorliegenden Rahmenlehrpläne gelten für:

- Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in Lehrbetrieben;
- Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in überbetrieblichen Kursen und vergleichbaren dritten Lernorten, in Lehrwerkstätten und anderen für die Bildung in beruflicher Praxis anerkannten Institutionen (nachfolgend Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in überbetrieblichen Kursen und Lehrwerkstätten genannt);
- Lehrpersonen für die schulische Grundbildung und die Berufsmaturität;
- Lehrpersonen an höheren Fachschulen.

Ziele

- Die Rahmenlehrpläne sichern eine zeitgemässe Ausbildung der Berufsbildungsverantwortlichen.
- Sie setzen Massstäbe für die Vorbereitung der Berufsbildungsverantwortlichen auf ihre Ausbildungs- bzw. Lehrtätigkeit.
- Sie sind Grundlage zur Entwicklung berufspädagogischer Bildungsgänge.
- Sie sind Massstab für die Anerkennung von berufspädagogischen Bildungsgängen.

¹ SR 412.101

² SR 412.101.61



1 Berufspädagogische Herausforderungen

Eigenheit und Stärke der schweizerischen Berufsbildung kommen im Bezug von Theorie und Praxis zur Arbeitswelt zum Ausdruck. Aufgabe der Berufspädagogik ist es, den Berufsbildungsverantwortlichen eine adäquate Ausbildung zu ermöglichen, damit sie die folgenden Spannungsfelder aushalten und im Gleichgewicht halten können.

Theorie und Praxis müssen laufend zu einander in Bezug gesetzt werden. Die Lernenden und die Studierenden sind in ihrer Praxis abzuholen bzw. mit theoretischen Grundlagen auf die Praxis hinzu-führen. Die Theorie systematisiert die Praxis und macht sie erklärbar. Die Praxis macht die Theorie erlebbar. Ist dieser Bezug sichergestellt, so ist Berufsbildung erfolgreich.

Pädagogik und Andragogik: Mit einer Berufsbildung machen Jugendliche erste Schritte in die finanzielle und soziale Unabhängigkeit. Dieser Übergang in das Erwachsenenalter zeigt sich ebenfalls auf der Ebene der Lehr- und Lernprozesse. Wenn zu Beginn der beruflichen Laufbahn die Planung, Initiierung und Steuerung der Lernprozesse noch stark von den Berufsbildungsverantwortlichen ausgeht, so wird von den Jugendlichen und noch mehr von den Erwachsenen die Bereitschaft erwartet, dass sie die Entwicklung ihrer Berufskompetenzen zunehmend selbstbestimmt, selbstgesteuert und auch selbstorganisiert gestalten. Das situativ angepasste Fördern und Fordern des selbstständigen Lernens durch die Berufsbildungsverantwortlichen ermöglicht es Jugendlichen und Erwachsenen, Selbstverantwortung für ihre aktuelle und auch künftige berufliche Bildung zu übernehmen. Je mehr berufliche Erfahrung vorausgesetzt werden kann, desto mehr muss die Erfahrung in den Unterricht einfließen und für Gelerntes der Praxistransfer ermöglicht werden.

Arbeiten und Lernen: Das Ausbildungssetting zwischen Schule, Betrieb und weiteren Lernorten (z.B. überbetriebliche Kurse) stellt an die Lernenden und die Studierenden grosse Ansprüche. Berufsbildungsverantwortliche sind sensibilisiert für dieses Spannungsfeld und sorgen für eine gute Lernortkooperation.

Im betrieblichen Lernen sind geschützte Lerngelegenheiten nur bedingt realisierbar, erfolgt die betriebliche Grundbildung doch im aktuellen Dienstleistungs-/Produktionsprozess. Daraus leitet sich einerseits eine hohe Motivation ab: Die Lernergebnisse sind unmittelbar brauchbar. Andererseits sind die Erwartungen hochgesteckt: Kundinnen und Kunden bzw. der Markt tolerieren nur perfekte Arbeit.

Erwartungen der Wirtschaft und persönliche Entwicklung: Es gilt, sowohl betriebliche, gesellschaftspolitische und volkswirtschaftliche Interessen als auch persönlichen Erwartungen und Bedürfnissen zu berücksichtigen. Berufsbildungsverantwortliche haben diese verschiedenen Ansprüche im Blick, um die Ausbildungsmotivation aller Beteiligten zu stärken.

Kompetenzlernen und Bildungskanon: Die Berufsbildung orientiert sich am Auf- und Ausbau von Handlungskompetenzen, welche über den Erwerb von in Fächern sortiertem Wissen hinausgehen. Das Lernen beruht auf der Verschränkung von berufsspezifischen, praktischen, theoretischen und allgemein bildenden Inhalten.



2 Pädagogische Berufsprofile

Berufsbildungsverantwortliche sind in sehr unterschiedlichen Lehr- und Lernumgebungen tätig. Je nach Lernort, Ausbildungsinhalt und Funktion sind unterschiedliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Haltungen wichtig.

2.1 Lehrpersonen in Brückenangeboten

Die Ausbildung der Lehrpersonen in Brückenangeboten richtet sich nicht nach den vorliegenden Rahmenlehrplänen sondern nach kantonalen Vorgaben.

2.2 Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in Lehrbetrieben

Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in Lehrbetrieben planen die berufliche Grundbildung im Betrieb, betreuen die Lernenden am Arbeitsplatz, erklären ihnen die anfallenden Aufträge und Arbeitsschritte und fördern die Lernenden mit Rückmeldungen und entsprechenden Übungsmöglichkeiten. Gleichzeitig sind sie Personalverantwortliche gegenüber den Lernenden. Sie müssen mit den besonderen Bestimmungen eines Lehrvertrages sowie dem Sonderschutz der jugendlichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vertraut sein. Sie entscheiden über den Vertragsabschluss, die Weiterführung einer beruflichen Grundbildung oder deren Abbruch.

Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in Lehrbetrieben bewegen sich in einer durchwegs praxisorientierten Lehr- und Lernumgebung. Das betriebliche Lernen geschieht eingebettet in produktive Arbeit und gemäss Leistungsvorgaben der Kundschaft.

Für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in Lehrbetrieben definiert das Gesetz zwei Bildungsangebote:

Kurse für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in Lehrbetrieben (ehemalige Lehrmeisterkurse, 40 Kursstunden)

Sie bauen auf dem Prinzip von Präsenzstunden auf und dienen dem Zuwachs von berufspädagogischen Kenntnissen und Fertigkeiten. Der Kursbesuch wird mit einem Kursausweis bescheinigt.

Bildungsgänge für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in Lehrbetrieben (100 Lernstunden)

Sie orientieren sich am pädagogischen Konzept für alle Berufsbildungsverantwortlichen. Der Bildungsgang umfasst neben dem Aufbau von Kenntnissen und Fertigkeiten auch die praktische Umsetzung. Der Bildungsgang wird mit einem Qualifikationsverfahren abgeschlossen. Der erfolgreich bestandene Bildungsgang wird mit einem Diplom ausgewiesen.

In Bezug auf die kantonalen Ausbildungsbewilligungen sind die beiden Ausbildungsangebote gleich gestellt.

Die 40 Präsenzstunden des Kurses für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in Lehrbetrieben können nicht gegen die 100 Lernstunden aufgerechnet werden. Im Sinne des allgemeinen Grundsatzes der Durchlässigkeit ist es aber möglich, den Kurs und die betriebliche Praxis als Berufsbildnerin oder Berufsbildner in einem Lehrbetrieb in Verbindung mit einem geeigneten Qualifikationsverfahren zu einem späteren Zeitpunkt mit dem Diplom zu bescheinigen.



2.3 Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in überbetrieblichen Kursen und Lehrwerkstätten

Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in überbetrieblichen Kursen und Lehrwerkstätten schlagen die Brücke zwischen dem Lehrbetrieb und der Berufsfachschule. Die zu vermittelnden Ziele umfassen praktische und theoretische Aspekte. Die Lernumgebung kann sowohl ein Klassenzimmer als auch eine Werkhalle sein. Entsprechend vielfältig muss das methodische und didaktische Repertoire der Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in überbetrieblichen Kursen und Lehrwerkstätten sein.

Im Rahmenlehrplan wird ein starkes Gewicht auf den praktisch orientierten Kompetenzerwerb gelegt. Damit soll zum Ausdruck gebracht werden, dass überbetriebliche Kurse und Lehrwerkstätten der Entlastung und Ergänzung der betrieblichen Ausbildung dienen und keine Verlängerung der Berufsfachschulen sind.

Um einen starken Praxisbezug zu gewährleisten, gibt es für Fachkräfte die Möglichkeit nebenberuflich als Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in überbetrieblichen Kursen und Lehrwerkstätten tätig zu sein (Pensum bis 50%).

In der Ausbildung der Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in überbetrieblichen Kursen und Lehrwerkstätten wird Fachspezialistinnen und -spezialisten das methodisch-didaktische Rüstzeug vermittelt. Sie lernen, die Bildungsziele und Handlungskompetenzen der jeweiligen Bildungspläne didaktisch aufzubereiten, Lernprozesse anzuregen, zu unterstützen und Gelerntes zu überprüfen.

2.4 Lehrpersonen Berufsfachschule

Der schulische Teil der beruflichen Grundbildung besteht in der Regel aus Berufskunde und allgemein bildendem Unterricht sowie Sport. Der Vernetzung der Bereiche ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken, wenn man dem Ziel einer kompetenz- statt fächerorientierten beruflichen Grundbildung gerecht werden will. Mit einem eigenen Bildungsziel zur Zusammenarbeit im Kollegium wird diese Vernetzung unterstrichen.

2.4.1 Lehrpersonen für Berufskunde

Lehrpersonen für Berufskunde zeichnen sich durch hohe fachliche Kompetenz aus. Der Unterricht in Berufskunde verknüpft Theorie und Praxis. Anders können die Lernenden die im jeweiligen Bildungsplan festgelegten Kompetenzen gar nicht entwickeln. Wegen der besonderen Bedeutung des Praxisbezuges besteht für Fachkräfte die Möglichkeit, nebenberuflich als Lehrpersonen tätig zu sein (Pensum bis 50%).

In der Ausbildung der Lehrpersonen für Berufskunde eignen sich Fachspezialistinnen und -spezialisten die methodisch-didaktischen Kompetenzen an. Sie lernen, die Inhalte der Berufskunde didaktisch aufzubereiten, Lernprozesse anzuregen, zu unterstützen und Gelerntes zu überprüfen.

2.4.2 Lehrpersonen für die Allgemeinbildung

In der beruflichen Grundbildung gibt es verschiedene Arten von Allgemeinbildung:

1. Unterricht gemäss dem Rahmenlehrplan für allgemein bildenden Unterricht
2. allgemein bildende Fächer in Berufen mit integriertem allgemein bildendem Unterricht
3. Fächer in der Berufsmaturität, die zu einer erweiterten Allgemeinbildung führt

Die Lehrerbildung ist entsprechend unterschiedlich gestaltet.

Der Unterricht gemäss Ziffer 1 besteht aus einem ganzen Fächerkomplex, der entsprechend umfassende Fachkenntnisse und -didaktiken erfordert. Die berufspädagogische Ausbildung umfasst neben dem methodisch-didaktischen Kompetenzaufbau die Vermittlung von Fachwissen bezüglich der allgemein bildenden Aspekte. Geregelt ist diese Ausbildung in der Berufsbildungsverordnung Artikel 46,



Absatz 3, Buchstabe a. Aus Gründen der Personalgewinnung kommt für die Ausbildung auch Artikel 46, Absatz 3, Buchstabe c zur Anwendung.

Bei den Ziffern 2 und 3 handelt es sich um Fachunterricht, der entsprechend vertieftes Fachwissen im entsprechenden Fach voraussetzt. Die berufspädagogische Ausbildung beschränkt sich hier auf den methodisch-didaktischen Kompetenzaufbau. Geregelt ist diese Ausbildung im Artikel 46, Absatz 3, Buchstaben b und c.

Lehrpersonen für den Unterricht gemäss dem Rahmenlehrplan für allgemein bildenden Unterricht (Lehrpersonen für allgemein bildenden Unterricht)

Der allgemein bildende Unterricht zielt auf allgemeines Orientierungswissen und Handeln und nimmt Bezug auf die persönliche, berufliche und gesellschaftliche Realität der Lernenden. Anhand exemplarische Beispiele wird der Unterricht in den Lernbereichen Sprache und Kommunikation sowie Gesellschaft themen- und handlungsorientiert gestaltet. Die Inhalte des Unterrichts sind in einem Rahmenlehrplan definiert, aus dem die Schulen ihre spezifischen Schullehrpläne ableiten.

Das Rekrutierungsfeld der Lehrpersonen für allgemein bildenden Unterricht umfasst einerseits Personen mit vertieftem pädagogischem Vorwissen (Lehrpersonen der Primarstufe, der Sekundarstufe I und gymnasiale Lehrkräfte), andererseits Personen mit vertieftem Fachwissen (Hochschulabsolventinnen und -absolventen). Dies ist eine besondere Herausforderung für die jeweiligen berufspädagogischen Bildungsgänge. Es sind für alle Studierenden adäquate Ausbildungsgefässe bereitzustellen. Die Anrechnung bereits erworbener Bildungsleistungen ist individuell zu prüfen.

In der Ausbildung der Lehrpersonen für allgemein bildenden Unterricht hat die fachdidaktische Aufarbeitung der Lernbereiche Vorrang gegenüber der Vermittlung von Fachwissen in den Kultur-, Gesellschafts- und Sprachwissenschaften. Fachliche Defizite sind je nach Vorbildung ausserhalb des berufspädagogischen Bildungsganges aufzuarbeiten. Die Bildungsinstitutionen vermitteln entsprechende Angebote.

Lehrpersonen für Fächer in der Berufsmaturität und für allgemein bildende Fächer in Berufen mit integriertem allgemein bildendem Unterricht

In der Berufsmaturität wird eine erweiterte Allgemeinbildung vermittelt. Der Fächerkanon orientiert sich an demjenigen zur Vorbereitung auf die gymnasiale Maturität. Der vertieften Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Bildungsinhalten wird grosser Wert beigemessen, damit der Unterricht den Erfordernissen der Interdisziplinarität und der Kompetenzorientierung gerecht werden kann.

In einigen Berufen wird der allgemein bildende Unterricht integriert unterrichtet (Kaufleute, Detailhandel, Buchhandel, Mediamatiker/innen und Pharma-Assistent/innen). Die Ausbildung der Lehrpersonen für diese Berufe richtet sich je nach Ausrichtung des Faches nach derjenigen für Berufskunde, für Unterricht gemäss dem Rahmenlehrplan für allgemein bildenden Unterricht oder für Fächer in der Berufsmaturität. Insbesondere Sprachlehrpersonen (Landes- und Fremdsprachen) und Wirtschaftslehrpersonen werden der Kategorie Lehrpersonen für Fächer in der Berufsmaturität zugeordnet.

Je nach Vorbildung definiert die Berufsbildungsverordnung zwei Ausbildungswege:

- einen Hochschulabschluss, betriebliche Erfahrung und einen berufspädagogischen Bildungsgang oder
- eine gymnasiale Lehrbefähigung, betriebliche Erfahrung und eine berufspädagogische Zusatzqualifikation.

Für angehende Lehrpersonen mit ausschliesslich akademischem Werdegang ist eine Auseinandersetzung mit der beruflichen Grundbildung und Arbeitswelterfahrung wichtig. Nur so gelingt es, den Besonderheiten der dualen beruflichen Grundbildung gerecht zu werden und die Erfahrungen und Vorkenntnisse der Lernenden für den Unterricht nutzbar zu machen.



2.4.3 Lehrpersonen für den Sportunterricht in der beruflichen Grundbildung³

Lehrpersonen für den Sportunterricht fördern die Entwicklung der Lernenden und vermitteln Handlungskompetenzen, welche ein sachkundiges und selbstverantwortetes Sport- und Bewegungshandeln in Schule, Beruf und Freizeit ermöglichen.

In der Ausbildung wird das sportspezifische Wissen und das sportmotorische Können mit unterschiedlichen didaktischen Handlungskompetenzen erweitert. Angehenden Sportlehrpersonen werden jene Wissensbestände, Handlungsrouninen und Reflexionsformen vermittelt, welche ein zweck- und situationsangemessenes sowie ethisch gerechtfertigtes Berufshandeln ermöglichen.

Zum Aufbau der lehrbefähigenden Handlungskompetenzen sind im Rahmen der berufspädagogischen Ausbildung erziehungswissenschaftliche und fachdidaktische Ausbildungsangebote sowie Praktika im Sportunterricht an Berufsfachschulen zu belegen.⁴

2.5 Lehrpersonen an höheren Fachschulen

Der Unterricht an höheren Fachschulen orientiert sich an Arbeitsprozessen und stellt die erfolgreiche Bewältigung beruflicher Situationen ins Zentrum. Deswegen besteht explizit die Möglichkeit für eine nebenberufliche Lehrtätigkeit (Pensum bis 50%).

In der Ausbildung der Lehrpersonen an höheren Fachschulen eignen sich Fachspezialistinnen und -spezialisten methodisch-didaktische Kompetenzen an. Sie lernen, die Inhalte didaktisch und kompetenzorientiert aufzubereiten. Sie eignen sich andragogische Methoden an, um Lernprozesse anzuregen, zu unterstützen und den Praxistransfer sicherzustellen.

2.5.1 Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in Praktika

In einigen Bildungsgängen an höheren Fachschulen gehören Praktika zur Ausbildung. Die Anforderungen an die Berufsbildnerinnen und Berufsbildner werden in den Rahmenlehrplänen für die jeweiligen Bildungsgänge definiert. Die dafür notwendige fachliche und berufspädagogische Ausbildung wird von der verantwortlichen Trägerschaft festgelegt und ist nicht Gegenstand dieser Rahmenlehrpläne.

2.5.2 Lehrpersonen in Vorbereitungskursen für Berufsprüfungen und höhere Fachprüfungen

Die fachliche und berufspädagogische Ausbildung der Lehrpersonen in Vorbereitungskursen für Berufsprüfungen und höhere Fachprüfungen ist gesetzlich nicht geregelt und richtet sich nicht nach den vorliegenden Rahmenlehrplänen.

2.6 Nebenberuf / Teilzeit

Um dem Grundsatz nach einer möglichst konsequenten Verbindung von Praxis und Theorie nachzukommen, wurde für drei Kategorien von Bildungsverantwortlichen die gesetzliche Grundlage für eine nebenberufliche Lehrtätigkeit geschaffen:

- Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in überbetrieblichen Kursen und Lehrwerkstätten
- Lehrpersonen für den berufskundlichen Unterricht
- Lehrpersonen an höheren Fachschulen

Eine nebenberufliche Lehrtätigkeit (Pensen bis zu 50%) üben Personen in Ergänzung zu ihrer Berufstätigkeit auf dem entsprechenden Gebiet aus (z.B. Metallbaumeister, der 10 Lektionen pro Woche Metallbauer/innen unterrichtet). Die Rahmenlehrpläne weisen verkürzte Bildungsgänge aus.

³ Änderung vom 1.1.2015

⁴ Änderung vom 1.1.2015



Von der nebenberuflichen Bildungstätigkeit ist die teilzeitliche Anstellung von Lehrpersonen zu unterscheiden. Von teilzeitlicher Anstellung spricht man insbesondere bei folgenden Kategorien von Berufsbildungsverantwortlichen:

- Lehrpersonen für allgemein bildenden Unterricht
- Lehrpersonen für Fächer in der Berufsmaturität
- Lehrpersonen für den Sportunterricht in der beruflichen Grundbildung⁵

Diese Lehrpersonen haben die Anforderungen der entsprechenden Rahmenlehrpläne zu erfüllen, unabhängig von ihrem Anstellungsgrad.

⁵ Ergänzung vom 1.1.2015



3 Kernelemente der Rahmenlehrpläne

Die Rahmenlehrpläne sind wie folgt aufgebaut: Den Bildungszielen sind jeweils entsprechende Inhalte zugeordnet. Die Standards legen die Handlungskompetenzen fest. Lernstunden regeln die zeitliche Dauer der Bildungsgänge.

3.1 Mindestanforderungen

In den Rahmenlehrplänen für Berufsbildungsverantwortliche werden nur die Mindestanforderungen definiert. Sie bestehen aus den durchgängig zu erreichenden Anforderungen für die berufspädagogische Ausbildung von Berufsbildungsverantwortlichen und sind die wesentlichen Kriterien zur Steuerung der Ausbildungsqualität.

Die detaillierte Ausgestaltung bleibt den jeweiligen Bildungsinstitutionen überlassen. Sie erhalten Raum zur Profilbildung. Die Standards können vertieft oder ergänzt werden.

3.2 Bildungsziele

Die Bildungsziele formulieren den berufspädagogischen Kern, welcher den unterschiedlichen Kategorien von Berufsbildungsverantwortlichen vermittelt werden soll. Die Grundlage bildet Artikel 48 BBV.

Ausgehend von dieser Grundlage wurden folgende sieben Bildungsziele definiert:

1. Den Umgang mit Lernenden / Studierenden als Interaktionsprozess gestalten.
2. Ausbildungs- / Unterrichtseinheiten situationsgerecht und mit Bezug auf die Berufspraxis der Lernenden / Studierenden planen, durchführen und überprüfen.
3. (Auswahl,)⁶ Beurteilung, und Förderung der Lernenden / Studierenden
4. Das rechtliche, (beraterische) und schulische / betriebliche / berufliche Umfeld erfassen, mit ihm (und mit den gesetzlichen Vertretungen) umgehen.
5. Die eigene Arbeit reflektieren (und im Kollegium kooperativ einbringen).
6. Den Transfer von der Praxis in die Theorie und von der Theorie in die Praxis beherrschen.
7. Die Inhalte des Lehrfaches theoretisch durchdringen und fachdidaktisch aufbereiten.

3.3 Inhalte

Mit den Inhalten gemäss Artikel 48 der Berufsbildungsverordnung werden die Bildungsziele konkretisiert. Die Inhalte sind lernort- und zielgruppenspezifisch formuliert. Es handelt sich dabei nicht um eine abschliessende Aufzählung sondern um Mindestanforderungen.

3.4 Standards

Die Standards setzen die Bildungsziele und -inhalte in konkrete Forderungen um. Sie definieren die «professionelle Routine» und damit die Qualifikation, die von ausgebildeten Berufsbildungsverantwortlichen am jeweiligen Lernort in der jeweiligen Funktion verlangt wird. Die Standards müssen innerhalb des Bildungsganges nicht nur erworben, sondern auch geübt und überprüft werden.

Die Nummerierung der Standards ist für alle Berufsbildungsverantwortlichen gleich, inhaltlich unterscheiden sie sich aber.

⁶ Satzteile in Klammern gelten nur für einen Teil der Berufsbildungsverantwortlichen



3.5 Lernstunden

Lernstunden sind in Artikel 42 Absatz 1 BBV definiert:

„Lernstunden umfassen Präsenzzeiten, den durchschnittlichen zeitlichen Aufwand für selbstständiges Lernen, persönliche oder Gruppenarbeiten, weitere Veranstaltungen im Rahmen der jeweiligen Bildung, Lernkontrollen und Qualifikationsverfahren, die Einübung der Umsetzung des Gelernten in die Praxis und begleitete Praktika.“

Mit Lernstunden wird es möglich, die Lernleistungen anzurechnen, die für eine bestimmte Ausbildung investiert werden. Gerade in der Berufsbildung ist die Anerkennung von Praxis und deren Bildungswert von besonderer Bedeutung.

3.5.1 Präsenzunterricht

Im Präsenzunterricht geht es um die angeleitete Klärung von und das Hinführen zu bestimmten Sachverhalten sowie um die gemeinsame Diskussion. Anlässlich von Vorlesungen, Seminaren, Gruppenaufträgen, Übungen usw. werden Theorien und Erkenntnisse vorgestellt und diskutiert sowie Arbeitsaufträge für die Umsetzung erteilt. Zudem findet eine Einführung in das Qualifikationsverfahren statt.

3.5.2 Selbststudium

Die Studierenden bearbeiten Aufträge und Literatur, entwickeln Ideen und Instrumente, lernen in Tandems usw. Das Selbststudium ist immer in den Gesamtkontext des Bildungsganges integriert.

3.5.3 Praktika

Die Studierenden setzen während der Ausbildung das Gelernte im eigenen Praxiskontext um, reflektieren die Umsetzung, arbeiten in Tandems usw. Praktika schliessen den Lernprozess ab und stellen das Gelernte auf die Probe. Die Praktika müssen angeleitet werden und angemessen begleitet sein.

3.5.4 Qualifikationsverfahren

In den Qualifikationsverfahren zeigen die Studierenden, dass und wie sie die Standards beherrschen. Mögliche Formen sind:

- traditionelle schriftliche und mündliche Prüfungen (z.B. Beantwortung von Fragen und Fallbeispielen),
- Dokumentationen (z.B. Semesterarbeiten, Abschlussarbeiten, Portfolio usw.),
- Anwendungen bestehender Instrumente (z.B. QualiCarte für Betriebe),
- Aktivitäten (z.B. Probeinstruktionen in Betrieben oder Probelektionen, Vorträge).

Die bei den Qualifikationsverfahren verwendeten Beurteilungskriterien müssen wie überall in der Berufsbildung sachgerecht und transparent sein und die Chancengleichheit wahren (vgl. Art. 34 BBG).

3.5.5 Wahlbereich

Die Rahmenlehrpläne definieren keine Wahl- und Wahlpflichtbereiche. Es ist an den einzelnen Bildungsinstitutionen, ihr Profil durch solche Bereiche zu schärfen und besondere Schwerpunkte zu setzen – sei es in der Vertiefung einzelner berufspädagogischer Standards, sei es in der Erweiterung fachlicher Aspekte.



3.6 Unterrichtsmethoden und Arbeitsformen

Die Rahmenlehrpläne lassen offen, mit welchen Methoden und Angeboten die Ziele und Standards zu erreichen sind. Die Umsetzung ist Sache der anbietenden Bildungsinstitution.

Unterrichtsmethoden und Arbeitsformen sollen den Transfer vom Wissen zum Können fördern. Darüber hinaus tragen sie zum Aufbau von Lern- und Denkstrategien bei und begünstigen die Selbstständigkeit und das Verstehen. Entsprechend sollen insbesondere folgende Methoden berücksichtigt werden:

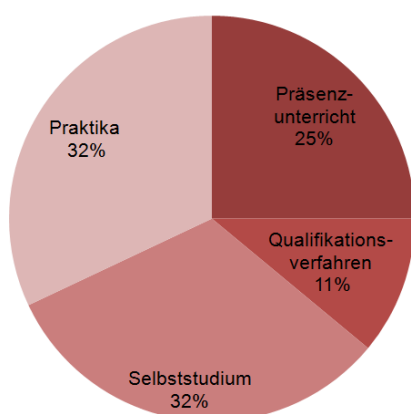
- Problembasiertes Lernen: Prozesse des Wissenserwerbs werden an Probleme der berufspädagogischen Praxis der Studierenden gekoppelt.
- Microteaching: gezieltes und reflektiertes Unterrichtstraining in Kleingruppen unter vereinfachten Bedingungen.
- Peerteaching: Studierende unterrichten andere Studierende. Dozierende übernehmen die Aufgabe der Lernbegleitung.
- Lerntechniken zur Veränderung abweichenden Verhaltens: Regellernen, Lernen am Modell.
- Training sozialer Kompetenzen: Durchsetzungsverhalten, Aushandeln von Regeln, Beziehungsverhalten in Gruppen.

3.7 Organisation, zeitliche Anteile

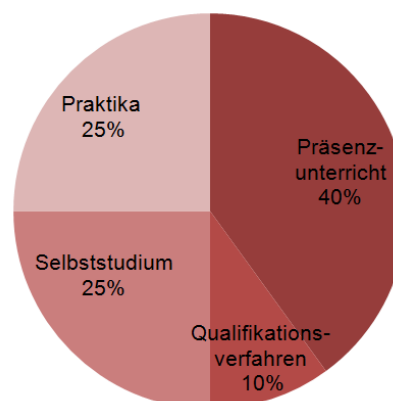
Die Organisation der Bildungsgänge ist Sache der jeweiligen Anbieter. Das betrifft sowohl die curriculare Ordnung als auch die zeitlichen Gefässe. Die Berücksichtigung sprachregionaler und branchentypischer Tradition und Bedürfnisse soll möglich sein.

Die zeitliche Unterteilung ist weitgehend offen. Es gilt lediglich:

- Mindestens 25 Prozent sind Präsenzunterricht
- Mindestens 10 Prozent sind Qualifikationsverfahren (bei Ausbildungs- resp. Unterrichtseinheiten ist die Vorbereitung ein Bestandteil des Qualifikationsverfahrens)
- Der Rest entfällt zur Hälfte auf Selbststudium und Praktika



Beispiel mit minimalem Präsenzunterricht



Beispiel mit erweitertem Präsenzunterricht

Das Verhältnis «Präsenzunterricht – Selbststudium – Qualifikationsverfahren» wird der Kultur der Bildungsinstitution und der Vorbildung der Studierenden angepasst. Entscheidend ist, dass den Studierenden für die Umsetzung eines Standards in die Praxis genügend Zeit zur Verfügung steht.



3.8 European Credit Transfer System (ECTS)

Gemäss Artikel 42 Absatz 2 der Berufsbildungsverordnung können Lernstunden in gängigen Kreditpunkte-Systemen ausgedrückt werden. Die Entsprechung zu ECTS-Credits für die einzelnen Bildungsgänge ist aus der folgenden Zusammenstellung ersichtlich:

		Lernstunden	ECTS
Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in Lehrbetrieben		100	3
Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in überbetrieblichen Kursen und Lehrwerkstätten	Nebenberuf	300	10
	Hauptberuf	600	20
Lehrpersonen für Berufskunde	Nebenberuf	300	10
	Hauptberuf	1800	60
Lehrpersonen für allgemein bildender Unterricht		1800	60
Lehrpersonen für Fächer der Berufsmaturität		1800	60
Lehrpersonen für Fächer der Berufsmaturität mit gymnasialer Lehrbefähigung		300	10
Lehrpersonen für den Sportunterricht in der beruflichen Grundbildung ⁷		1800	60
Lehrpersonen für den Sportunterricht in der beruflichen Grundbildung mit gymnasialer Lehrbefähigung ⁸		300	10
Lehrpersonen an höheren Fachschulen	Nebenberuf	300	10
	Hauptberuf	1800	60

Credits sind der quantitative Ausdruck des geleisteten Studienaufwandes. Ein ECTS-Credit entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Lernstunden. Überzählige Lernstunden können nicht angerechnet werden oder ihre Zahl ist so zu erhöhen, dass der nächsthöhere Kreditpunkt erreicht wird.

⁷ Ergänzung vom 1.1.2015

⁸ Ergänzung vom 1.1.2015



Die Rahmenlehrpläne

1 Rahmenlehrplan für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in Lehrbetrieben

Rechtliche Grundlage

BBV Art. 44 Abs. 1 Bst. c (für die Kursstunden gemäss Abs. 2 gelten die Inhalte sinngemäss)

Zeitlicher Umfang

100 Lernstunden

Personengruppe

Angehende Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in Lehrbetrieben verfügen über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis auf dem Gebiet, in dem sie bilden, oder über eine gleichwertige Qualifikation sowie über zwei Jahre berufliche Praxis im Lehrgebiet.

Bildungsziel 1

Den Umgang mit Lernenden als Interaktionsprozess gestalten.

Inhalte

Führung, Begleitung und Förderung von Lernenden; Sozialisation von Jugendlichen und Erwachsenen; Rolle als Berufsbildnerin oder Berufsbildner.

Standard 1.1

Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in Lehrbetrieben gehen auf die Anliegen und Fragen der Lernenden ein. Sie setzen Massnahmen um, die das Selbstvertrauen der Lernenden als künftige Berufsleute stärken und die Vertrauensbasis zu den anderen Personen im Betrieb festigen.

Bildungsziel 2

Ausbildungseinheiten situationsgerecht und mit Bezug auf die Berufspraxis der Lernenden planen, durchführen und überprüfen.

Inhalte

Bildungspläne verstehen und auf betriebliche Abläufe anwenden; Methoden der Qualitätsentwicklung; Führung und Begleitung beim Lernen im Betrieb.

Standard 2.1

Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in Lehrbetrieben planen die praktische Grundbildung zeitlich und inhaltlich in Abstimmung mit den anderen Lernorten. Sie setzen die Bildungspläne der einschlägigen Verordnung innerhalb der betrieblichen Gegebenheiten um.

Standard 2.2

Sie verfügen über Methoden, die Arbeitsabläufe zu erklären und die Lernenden bei den unterschiedlichen Arbeitsschritten zu begleiten. Sie überprüfen ihre Arbeit mit Methoden der Qualitätssicherung und -entwicklung.



Bildungsziel 3

Auswahl, Beurteilung und Förderung der Lernenden.

Inhalte

Auswahl von Lernenden; Ausbildungsberichte; betriebliche Leistungsbeurteilung; Fördermassnahmen.

Standard 3.1

Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in Lehrbetrieben setzen Selektions-, Förderungs- und Beurteilungsmethoden zielgerichtet und adressatengerecht ein.

Bildungsziel 4

Das rechtliche, beraterische und schulische Umfeld erfassen, mit ihm und mit den gesetzlichen Vertretungen umgehen.

Inhalte

Berufsbildungssystem; rechtliche Grundlagen; Berufsbildungsämter; Lernortkooperation; Beratungsangebote und -stellen; Zusammenarbeit mit gesetzlichen Vertretungen; Arbeitssicherheit; Gender; Gesundheit; soziokultureller Hintergrund und Multikulturalität; Nachhaltigkeit.

Standard 4.1

Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in Lehrbetrieben verfügen über Methoden, die einschlägigen berufsbildungs- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen sowie arbeitssicherheits-, umwelt- und gesundheitsbezogene Grundsätze so umzusetzen, dass die Lernenden danach handeln.

Standard 4.2

Sie sind sensibilisiert für Probleme der Lernenden, die im Zusammenhang mit Adoleszenz, Geschlechterrolle, dem Freundeskreis, der Ablösung vom Elternhaus, Herkunft, Schulmüdigkeit, Stellensuche usw. entstehen. Sie kennen die Beratungsangebote und sind in der Lage, diese gezielt im Interesse der Lernenden zu nutzen.



2 Rahmenlehrplan für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in überbetrieblichen Kursen und Lehrwerkstätten im Nebenberuf

Rechtliche Grundlage

BBV Art. 45 Bst. c Ziff. 2

Zeitlicher Umfang

300 Lernstunden

Personengruppe

Angehende nebenberufliche Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in überbetrieblichen Kursen und Lehrwerkstätten verfügen über einen Abschluss der höheren Berufsbildung oder eine gleichwertige Qualifikation auf dem Gebiet, in dem sie unterrichten sowie über zwei Jahre berufliche Praxis im Lehrgebiet.

Bildungsziel 1

Den Umgang mit Lernenden als Interaktionsprozess gestalten.

Inhalte

Führung, Begleitung und Förderung von Lernenden; Sozialisation von Jugendlichen und Erwachsenen; Rolle als Berufsbildnerin oder Berufsbildner.

Standard 1.1

Nebenberufliche Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in überbetrieblichen Kursen und Lehrwerkstätten gehen auf die Anliegen und Fragen der Lernenden ein. Sie setzen Massnahmen um, die das Selbstvertrauen der Lernenden als künftige Berufsleute stärken.

Bildungsziel 2

Ausbildungseinheiten situationsgerecht und mit Bezug auf die Berufspraxis der Lernenden planen, durchführen und überprüfen.

Inhalte

Bildungspläne verstehen und auf praktische Abläufe anwenden; Vorbereitung und Planung; Methodenrepertoire; Förderung von Selbstständigkeit; Arbeit in einer Übungsumgebung.

Standard 2.1

Nebenberufliche Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in überbetrieblichen Kursen und Lehrwerkstätten planen die praktische Grundbildung zeitlich und inhaltlich und stimmen sie auf die anderen Lernorte ab. Sie setzen die Bildungspläne der einschlägigen Verordnung in einer Übungsumgebung um und erzielen einen hohen Praxisbezug.

Standard 2.2

Sie verfügen über Methoden, die Arbeitsabläufe zu erklären und die Lernenden bei den unterschiedlichen Arbeitsschritten zu begleiten. Sie setzen dies anhand der am Arbeitsplatz relevanten Mitteln so um, dass die Selbstständigkeit und die Praxisfähigkeit der Lernenden als künftige Berufsleute gefördert wird.



Bildungsziel 3

Beurteilung und Förderung der Lernenden.

Inhalte

Beurteilung der Lernenden und ihrer Leistungen; Ausbildungsberichte; Fördermassnahmen.

Standard 3.1

Nebenberufliche Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in überbetrieblichen Kursen und Lehrwerkstätten verfügen über Beurteilungsmethoden für die Qualifizierung im Verlauf der Ausbildung. Sie überprüfen die Leistungen der Lernenden zielgerichtet und adressatengerecht.

Standard 3.2

Sie verfügen über Förderungskonzepte für Einzelne oder Gruppen. Diese setzen sie so ein, dass die Lernenden eine ihrem Potenzial entsprechende Grundbildung erhalten.

Bildungsziel 4

Das rechtliche, beraterische und schulische Umfeld erfassen, mit ihm und mit den gesetzlichen Vertretungen umgehen.

Inhalte

Berufsbildungssystem; rechtliche Grundlagen; Berufsbildungsämter; Lernortkooperation; Beratungsangebote und -stellen; Zusammenarbeit mit gesetzlichen Vertretungen; Arbeitssicherheit; Gender; Gesundheit; soziokultureller Hintergrund und Multikulturalität; Nachhaltigkeit.

Standard 4.1

Nebenberufliche Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in überbetrieblichen Kursen und Lehrwerkstätten verfügen über Methoden, die einschlägigen berufsbildungs- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen sowie arbeitssicherheits-, umwelt- und gesundheitsbezogene Grundsätze so umzusetzen, dass die Lernenden danach handeln.

Standard 4.2

Sie sind sensibilisiert für Probleme der Lernenden, die im Zusammenhang mit Adoleszenz, Geschlechterrolle, dem Freundeskreis, der Ablösung vom Elternhaus, Herkunft, Schulumüdigkeit, Stellensuche usw. entstehen. Sie kennen die Beratungsangebote und sind in der Lage, diese gezielt im Interesse der Lernenden zu nutzen.

Bildungsziel 5

Die eigene Arbeit reflektieren.

Inhalte

Reflexion über Lehren und Lernen; Einschätzung der Arbeitsbelastung; fachliche und didaktische Weiterbildung.

Standard 5.1

Nebenberufliche Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in überbetrieblichen Kursen und Lehrwerkstätten reflektieren ihre berufspädagogisch-fachliche Doppelrolle. Sie sind bereit und in der Lage, ihre fachlichen und berufspädagogischen Kompetenzen auf dem Laufenden zu halten.



Bildungsziel 7

Die Inhalte des Lehrfaches theoretisch durchdringen und fachdidaktisch aufbereiten.

Inhalte

Reflexion der spezifischen Inhalte des eigenen Berufes, der berufspädagogisch-theoretischen Denkweise und der fachdidaktischen Umsetzung.

Standard 7.1

Nebenberufliche Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in überbetrieblichen Kursen und Lehrwerkstätten erarbeiten die Inhalte und die Didaktik ihres Lehrfaches so, dass sie es verstehen, die beruflichen Inhalte mit den berufspädagogischen Handlungskompetenzen zu verbinden und der Individualität der Lernenden bezüglich des Berufsfeldes und der Begabungen Rechnung zu tragen.



3 Rahmenlehrplan für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in überbetrieblichen Kursen und Lehrwerkstätten im Hauptberuf

Rechtliche Grundlage

BBV Art. 45 Bst. c Ziff. 1

Zeitlicher Umfang

600 Lernstunden

Personengruppe

Angehende hauptberufliche Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in überbetrieblichen Kursen und Lehrwerkstätten verfügen über einen Abschluss der höheren Berufsbildung oder eine gleichwertige Qualifikation auf dem Gebiet, in dem sie unterrichten sowie über zwei Jahre berufliche Praxis im Lehrgebiet.

Bildungsziel 1

Den Umgang mit Lernenden als Interaktionsprozess gestalten.

Inhalte

Führung, Begleitung und Förderung von Lernenden; Sozialisation von Jugendlichen und Erwachsenen; Rolle als Berufsbildnerin oder Berufsbildner.

Standard 1.1

Hauptberufliche Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in überbetrieblichen Kursen und Lehrwerkstätten gehen auf die Anliegen und Fragen der Lernenden ein. Sie erkennen Stärken und Schwächen bei den Lernenden und bei sich selbst. Sie setzen Massnahmen um, die das Selbstvertrauen der Lernenden als künftige Berufsleute stärken.

Bildungsziel 2

Ausbildungseinheiten situationsgerecht und mit Bezug auf die Berufspraxis der Lernenden planen, durchführen und überprüfen.

Inhalte

Bildungspläne verstehen und auf praktische Abläufe anwenden; Vorbereitung und Planung; Methodenrepertoire; Förderung von Selbstständigkeit; Arbeit in einer Übungsumgebung.

Standard 2.1

Hauptberufliche Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in überbetrieblichen Kursen und Lehrwerkstätten planen die praktische Grundbildung zeitlich und inhaltlich und stimmen sie auf die anderen Lernorte ab. Sie setzen die Bildungspläne der einschlägigen Verordnung in einer Übungsumgebung um und erzielen einen hohen Praxisbezug.

Standard 2.2

Sie verfügen über Methoden, die Arbeitsabläufe zu erklären und die Lernenden bei den unterschiedlichen Arbeitsschritten zu begleiten. Sie setzen dies anhand der am Arbeitsplatz relevanten Mitteln so um, dass die Selbstständigkeit und die Praxisfähigkeit der Lernenden als künftige Berufsleute gefördert wird.



Standard 2.3

Sie entwickeln aufgrund der einschlägigen Bildungspläne Lehrpläne derart, dass sie der Individualität der Lernenden bezüglich der Berufsfelder wie auch der Begabungen Rechnung tragen.

Bildungsziel 3

Beurteilung und Förderung der Lernenden.

Inhalte

Beurteilung der Lernenden und ihrer Leistungen; Ausbildungsberichte; Fördermassnahmen; Binnendifferenzierung.

Standard 3.1

Hauptberufliche Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in überbetrieblichen Kursen und Lehrwerkstätten verfügen über Beurteilungsmethoden für die Qualifizierung im Verlauf der Ausbildung. Sie überprüfen die Leistungen der Lernenden zielgerichtet und adressatengerecht.

Standard 3.2

Sie verfügen über Förderungskonzepte für Einzelne oder Gruppen. Diese setzen sie so ein, dass die Lernenden eine ihrem Potenzial entsprechende Grundbildung erhalten.

Standard 3.3

Sie formulieren aufgrund der gesetzten Ziele valide Prüfungsfragen und -aufgaben. Die Prüfungsformen sind anwendungsorientiert und dienen der Reflexion der Praxis.

Bildungsziel 4

Das rechtliche, beraterische und schulische Umfeld erfassen, mit ihm und mit den gesetzlichen Vertretungen umgehen.

Inhalte

Berufsbildungssystem; rechtliche Grundlagen; Berufsbildungsämter; Lernortkooperation; Beratungsangebote und -stellen; Zusammenarbeit mit gesetzlichen Vertretungen; Arbeitssicherheit; Gender; Gesundheit; soziokultureller Hintergrund und Multikulturalität; Nachhaltigkeit.

Standard 4.1

Hauptberufliche Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in überbetrieblichen Kursen und Lehrwerkstätten verfügen über Methoden, die einschlägigen berufsbildungs- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen sowie die arbeitssicherheits-, umwelt- und gesundheitsbezogene Grundsätze so umzusetzen, dass die Lernenden danach handeln.

Standard 4.2

Sie sind sensibilisiert für Probleme der Lernenden, die im Zusammenhang mit Adoleszenz, Geschlechterrolle, dem Freundeskreis, der Ablösung vom Elternhaus, Herkunft, Schulmüdigkeit, Stellensuche usw. entstehen. Sie kennen die Beratungsangebote und sind in der Lage, diese gezielt im Interesse der Lernenden zu nutzen.



Bildungsziel 5

Die eigene Arbeit reflektieren und sich im Kollegium kooperativ einbringen.

Inhalte

Zusammenarbeit im Kollegium und in der Institution; Reflexion über Lehren und Lernen; Einschätzung der Arbeitsbelastung; fachliche und didaktische Weiterbildung.

Standard 5.1

Hauptberufliche Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in überbetrieblichen Kursen und Lehrwerkstätten reflektieren ihre berufspädagogisch-fachliche Doppelrolle. Sie sind bereit und in der Lage, ihre fachlichen und berufspädagogischen Kompetenzen auf dem Laufenden zu halten.

Standard 5.2

Sie arbeiten mit anderen Berufsbildnerinnen und Berufsbildnern zusammen und engagieren sich für eine innovative, dienstleistungsorientierte Entwicklung der überbetrieblichen Kurse bzw. der Lehrwerkstätten.

Bildungsziel 6

Den Transfer von der Praxis in die Theorie und von der Theorie in die Praxis beherrschen.

Inhalte

Lernende in ihrem Beruf abholen; die berufliche Erfahrung einschätzen und für weitere Lernprozesse verwenden; Vertiefung und Generalisierung von Gelerntem; Gelerntes als Basis für neues praktisches und theoretisches Lernen.

Standard 6.1

Hauptberufliche Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in überbetrieblichen Kursen und Lehrwerkstätten knüpfen an die berufliche Praxis der Lernenden an und bringen deren am Arbeitsplatz erworbene Erfahrung (situatives und informelles Lernen) in einen fachtheoretischen und branchenspezifischen Zusammenhang.

Standard 6.2

Sie organisieren das Lernen als Ausgangspunkt für weitere berufliche Problemlösungen in der beruflichen Grundbildung und für lebenslanges Lernen. Sie arbeiten anhand von exemplarischen Situationen den Bezug zum Berufswissen und -können heraus.

Bildungsziel 7

Die Inhalte des Lehrfaches theoretisch durchdringen und fachdidaktisch aufbereiten.

Inhalte

Reflexion der spezifischen Inhalte des eigenen Berufes, der berufspädagogisch-theoretischen Denkweise und der fachdidaktischen Umsetzung.

Standard 7.1

Hauptberufliche Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in überbetrieblichen Kursen und Lehrwerkstätten erarbeiten die Inhalte und die Didaktik ihres Lehrfaches so, dass sie es verstehen, die beruflichen Inhalte mit den berufspädagogischen Handlungskompetenzen zu verbinden und der Individualität der Lernenden bezüglich des Berufsfeldes und der Begabungen Rechnung zu tragen.



4 Rahmenlehrplan für Lehrpersonen für den berufskundlichen Unterricht im Nebenberuf

Rechtliche Grundlage

BBV Art. 46 Abs. 2 Bst. b Ziff. 2

Zeitlicher Umfang

300 Lernstunden

Personengruppe

Angehende nebenberufliche Lehrpersonen für den berufskundlichen Unterricht verfügen über einen entsprechenden Abschluss der höheren Berufsbildung oder einer Hochschule sowie über betriebliche Erfahrung von sechs Monaten.

Bildungsziel 1

Den Umgang mit Lernenden als Interaktionsprozess gestalten.

Inhalte

Führung, Begleitung und Förderung von Lernenden; Sozialisation von Jugendlichen und Erwachsenen; Rolle als Lehrperson.

Standard 1.1

Nebenberufliche Lehrpersonen für berufskundlichen Unterricht gehen auf die Anliegen und Fragen der Lernenden ein. Sie erkennen Stärken und Schwächen bei den Lernenden und bei sich selbst. Sie setzen in Anknüpfung an die berufliche Praxis der Lernenden Massnahmen um, die das Selbstvertrauen der Lernenden als künftige Berufsleute stärken und die Vertrauensbasis innerhalb der Klasse festigen.

Bildungsziel 2

Unterrichtseinheiten situationsgerecht und mit Bezug auf die Berufspraxis der Lernenden planen, durchführen und überprüfen.

Inhalte

Analyse von Lehrplänen; Planung und Durchführung von Unterricht; Unterstützung und Begleitung beim Lernen an der Berufsfachschule.

Standard 2.1

Nebenberufliche Lehrpersonen für berufskundlichen Unterricht formulieren ausgehend von der beruflichen Erfahrung der Lernenden Ziele für den Unterricht und setzen diese auf der Grundlage der Bildungspläne abgestimmt auf die anderen Lernorte um. Sie steuern den Unterricht inhaltlich und methodisch von den Zielen her und fördern die Selbstständigkeit.

Standard 2.2

Sie unterteilen das Lernen zeitlich und didaktisch in Lernphasen (Sequenzierung). Sie berücksichtigen dabei die individuellen und beruflichen Lernvoraussetzungen der Lernenden, setzen kompetenzfördernde Methoden und Medien ein und passen den Unterricht den Rahmenbedingungen an.



Bildungsziel 3

Beurteilung und Förderung der Lernenden.

Inhalte

Beurteilung; Notengebung; Zeugnisse; Lernberichte; Fördermassnahmen; Binnendifferenzierung; Lehrabschlussprüfungen.

Standard 3.1

Nebenberufliche Lehrpersonen für berufskundlichen Unterricht verfügen über Beurteilungsmethoden für die Qualifizierung im Verlauf der Ausbildung. Sie überprüfen die Leistungen der Lernenden zielgerichtet und adressatengerecht.

Standard 3.2

Sie verfügen über Förderungskonzepte für Einzelne oder Gruppen. Diese setzen sie so ein, dass die Lernenden eine ihrem Potenzial entsprechende Grundbildung erhalten (z.B. Frei- und Stützkurse).

Bildungsziel 4

Das rechtliche, beraterische und betriebliche Umfeld erfassen, mit ihm und mit den gesetzlichen Vertretungen umgehen.

Inhalte

Berufsbildungssystem; rechtliche Grundlagen; Berufsbildungsämter; Lernortkooperation; Beratungsangebote und -stellen; Zusammenarbeit mit gesetzlichen Vertretungen; Arbeitssicherheit; Gender; Gesundheit; soziokultureller Hintergrund und Multikulturalität; Nachhaltigkeit.

Standard 4.1

Nebenberufliche Lehrpersonen für berufskundlichen Unterricht beziehen die einschlägigen berufsbildungs- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen sowie arbeitssicherheits-, umwelt- und gesundheitsbezogene Grundsätze in den Unterricht ein, so dass die Lernenden danach handeln.

Standard 4.2

Sie sind sensibilisiert für Probleme der Lernenden, die im Zusammenhang mit Adoleszenz, Geschlechterrolle, der Ausbildung im Betrieb, dem Freundeskreis, der Ablösung vom Elternhaus, Herkunft, Schulumüdigkeit, Stellensuche usw. entstehen. Sie kennen die Beratungsangebote und sind in der Lage, diese gezielt im Interesse der Lernenden zu nutzen.

Bildungsziel 5

Die eigene Arbeit reflektieren.

Inhalte

Reflexion über Lehren und Lernen; Einschätzung der Arbeitsbelastung; fachliche und didaktische Weiterbildung.

Standard 5.1

Nebenberufliche Lehrpersonen für berufskundlichen Unterricht reflektieren ihre berufspädagogisch-fachliche Doppelrolle. Sie sind bereit und in der Lage, ihre fachlichen und berufspädagogischen Kompetenzen auf dem Laufenden zu halten.



Bildungsziel 7

Die Inhalte des Lehrfaches theoretisch durchdringen und fachdidaktisch aufbereiten.

Inhalte

Reflexion der spezifischen Inhalte des eigenen Berufes, der berufspädagogisch-theoretischen Denkweise und der fachdidaktischen Umsetzung.

Standard 7.1

Nebenberufliche Lehrpersonen für berufskundlichen Unterricht erarbeiten die Inhalte und die Didaktik ihres Lehrfaches so, dass sie es verstehen, die beruflichen Inhalte mit den berufspädagogischen Handlungskompetenzen zu verbinden und der Individualität der Lernenden bezüglich des Berufsfeldes und der Begabungen Rechnung zu tragen.



5 Rahmenlehrplan für Lehrpersonen für den berufskundlichen Unterricht im Hauptberuf

Rechtliche Grundlagen

BBV Art. 46 Abs. 2 Bst. b Ziff 1

Zeitlicher Umfang

1'800 Lernstunden

Personengruppe

Angehende hauptberufliche Lehrpersonen für berufskundlichen Unterricht verfügen über einen entsprechenden Abschluss der höheren Berufsbildung oder einer Hochschule sowie über betriebliche Erfahrung von sechs Monaten.

Bildungsziel 1

Den Umgang mit Lernenden als Interaktionsprozess gestalten.

Inhalte

Führung, Begleitung und Förderung von Lernenden; Sozialisation von Jugendlichen und Erwachsenen; Rolle als Lehrperson.

Standard 1.1

Hauptberufliche Lehrpersonen für berufskundlichen Unterricht gehen auf die Anliegen und Fragen der Lernenden ein. Sie erkennen Stärken und Schwächen bei den Lernenden und bei sich selbst. Sie setzen in Anknüpfung an die berufliche Praxis der Lernenden Massnahmen um, die das Selbstvertrauen der Lernenden als künftige Berufsleute stärken und die Vertrauensbasis innerhalb der Klasse festigen.

Standard 1.2

Sie erkennen schwierige Situationen im Rahmen der Entwicklung von Handlungskompetenzen. Sie stehen den Lernenden mit Beratung zur Seite.

Bildungsziel 2

Unterrichtseinheiten situationsgerecht und mit Bezug auf die Berufspraxis der Lernenden planen, durchführen und überprüfen.

Inhalte

Analyse von Bildungsplänen sowie deren Umsetzung in Lehrpläne; Planung und Durchführung von Unterricht; Sequenzierung; Unterrichtsmethoden und -mittel; Förderung der Selbstständigkeit; Unterstützung und Begleitung beim Lernen an der Berufsfachschule.

Standard 2.1

Hauptberufliche Lehrpersonen für berufskundlichen Unterricht formulieren ausgehend von der beruflichen Erfahrung der Lernenden Ziele für den Unterricht und setzen diese auf der Grundlage der Bildungspläne abgestimmt auf die anderen Lernorte um. Sie steuern den Unterricht inhaltlich und methodisch von den Zielen her und fördern die Selbstständigkeit.

Standard 2.2

Sie unterteilen das Lernen zeitlich und didaktisch in Lernphasen (Sequenzierung). Sie berücksichtigen dabei die individuellen und beruflichen Lernvoraussetzungen der Lernenden und passen den Unterricht den Rahmenbedingungen an.

**Standard 2.3**

Sie setzen verschiedene Unterrichtsmittel so ein, dass die Lernenden die Inhalte verstehen und auf die berufliche Praxis beziehen können. Die Unterrichtsmittel ermöglichen einen möglichst realitätsnahen Kompetenzaufbau.

Standard 2.4

Sie wenden verschiedene Methoden des Lehrens und der Lernbegleitung an. Sie beziehen sie auf das Ziel der Unterrichtseinheit und überprüfen ihre Wirkung. Sie kombinieren die Methoden und Unterrichtsmittel flexibel miteinander.

Standard 2.5

Sie unterstützen Kommunikations- und Gruppenprozesse mit unterschiedlichen Interventionsformen.

Standard 2.6

Sie fördern Eigeninitiative sowie unternehmerische Kompetenzen und begleiten das selbstgesteuerte Lernen. Sie formulieren und bestimmen Elemente für das Selbststudium und überprüfen ihre Wirksamkeit.

Standard 2.7

Sie entwickeln aufgrund der einschlägigen Bildungspläne Lehrpläne derart, dass sie der Individualität der Lernenden bezüglich der Berufsfelder wie auch der Begabungen Rechnung tragen.

Bildungsziel 3**Beurteilung und Förderung der Lernenden.****Inhalte**

Beurteilung; Notengebung; Zeugnisse; Lernberichte; Fördermassnahmen; ; Binnendifferenzierung
Lehrabschlussprüfungen.

Standard 3.1

Hauptberufliche Lehrpersonen für berufskundlichen Unterricht verfügen über Beurteilungsmethoden für die Qualifizierung im Verlauf der Ausbildung. Sie überprüfen die Leistungen der Lernenden zielgerichtet und adressatengerecht.

Standard 3.2

Sie verfügen über Förderungskonzepte für Einzelne oder Gruppen. Diese setzen sie so ein, dass die Lernenden eine ihrem Potenzial entsprechende Grundbildung erhalten (z.B. Frei- und Stützkurse).

Standard 3.3

Sie formulieren aufgrund der gesetzten Ziele valide Prüfungsfragen und -aufgaben. Sie setzen die spezifischen Prüfungsformen und -verfahren bezogen auf die einschlägigen Bildungsverordnungen um.



Bildungsziel 4

Das rechtliche, beraterische und betriebliche Umfeld erfassen, mit ihm und mit den gesetzlichen Vertretungen umgehen.

Inhalte

Berufsbildungssystem; rechtliche Grundlagen; Berufsbildungsämter; Lernortkooperation; Beratungsangebote und -stellen; Zusammenarbeit mit gesetzlichen Vertretungen; Arbeitssicherheit; Gender; Gesundheit; soziokultureller Hintergrund und Multikulturalität; Nachhaltigkeit.

Standard 4.1

Hauptberufliche Lehrpersonen für berufskundlichen Unterricht beziehen die einschlägigen berufsbildungs- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen sowie arbeitssicherheits-, umwelt- und gesundheitsbezogene Grundsätze in den Unterricht ein, so dass die Lernenden danach handeln.

Standard 4.2

Sie sind sensibilisiert für Probleme der Lernenden, die im Zusammenhang mit Adoleszenz, Geschlechterrolle, der Ausbildung im Betrieb, dem Freundeskreis, der Ablösung vom Elternhaus, Herkunft, Schulumüdigkeit, Stellensuche usw. entstehen. Sie kennen die Beratungsangebote und sind in der Lage, sie gezielt im Interesse der Lernenden zu nutzen.

Bildungsziel 5

Die eigene Arbeit reflektieren und sich im Kollegium kooperativ einbringen.

Inhalte

Zusammenarbeit im Kollegium, in der Institution; Reflexion über Lehren und Lernen; Einschätzung der Arbeitsbelastung; fachliche und didaktische Weiterbildung.

Standard 5.1

Hauptberufliche Lehrpersonen für berufskundlichen Unterricht sind bereit und in der Lage, ihre fachlichen und berufspädagogischen Kompetenzen auf dem Laufenden zu halten. Sie organisieren dementsprechend ihre eigene Weiterbildung.

Standard 5.2

Sie organisieren fächerübergreifende Zusammenarbeit und engagieren sich für eine innovative, dienstleistungsorientierte Schulentwicklung.

Standard 5.3

Sie beteiligen sich an einer konstruktiven Fehler- und Kritikkultur zur Verbesserung des Lehrens und Lernens im eigenen Schulraum und in der ganzen Schule.

Bildungsziel 6

Den Transfer von der Praxis in die Theorie und von der Theorie in die Praxis beherrschen

Inhalte

Lernende in ihrem Beruf abholen; die berufliche Erfahrung einschätzen und für weitere Lernprozesse verwenden; Vertiefung und Generalisierung von Gelerntem; Gelerntes als Basis für neues praktisches und theoretisches Lernen.

Standard 6.1

Hauptberufliche Lehrpersonen für berufskundlichen Unterricht knüpfen an die Erfahrungswelt der Lernenden an und bringen deren beruflichen und persönlichen Erfahrungen (situitives und informelles Lernen) in einen fachtheoretischen und branchenspezifischen Zusammenhang.

**Standard 6.2**

Sie organisieren das Lernen als Ausgangspunkt für weitere berufliche Problemlösungen in der beruflichen Grundbildung und für lebenslanges Lernen. Sie arbeiten anhand von exemplarischen Situationen den Bezug zum Berufswissen und -können heraus.

Bildungsziel 7

Die Inhalte des Lehrfaches theoretisch durchdringen und fachdidaktisch aufbereiten.

Inhalte

Reflexion der spezifischen Inhalte des eigenen Berufes, der berufspädagogisch-theoretischen Denkweise und der fachdidaktischen Umsetzung.

Standard 7.1

Hauptberufliche Lehrpersonen für berufskundlichen Unterricht erarbeiten die Inhalte und die Didaktik ihres Lehrfaches so, dass sie es verstehen, die beruflichen Inhalte mit den berufspädagogischen Handlungskompetenzen zu verbinden und der Individualität der Lernenden bezüglich des Berufsfeldes und der Begabungen Rechnung zu tragen.



6 Rahmenlehrplan für Lehrpersonen für allgemein bildenden Unterricht

Rechtliche Grundlagen

BBV Art. 46 Abs. 3 Bst.⁹ a und c

Zeitlicher Umfang

1'800 Lernstunden

Personengruppe

Angehende Lehrpersonen für den allgemein bildenden Unterricht verfügen über betriebliche Erfahrung von sechs Monaten sowie über einen Hochschulabschluss oder eine Lehrbefähigung für die obligatorische Schule bzw. für Gymnasien. Wer über eine Lehrbefähigung verfügt, kann von den Bildungszielen 1 und 2 dispensiert werden.

Anmerkung

Dieser Rahmenlehrplan bezieht sich auf den Unterricht gemäss dem Rahmenlehrplan für allgemein bildenden Unterricht. Die Ausbildung angehender Lehrpersonen, die allgemein bildende Fächer in der Berufsmaturität oder in Berufen mit integriertem allgemein bildendem Unterricht erteilen wollen, richtet sich nach den Rahmenlehrplänen 7 und 8.

Bildungsziel 1

Den Umgang mit Lernenden als Interaktionsprozess gestalten.

Inhalte

Führung, Begleitung und Förderung von Lernenden; Sozialisation von Jugendlichen und Erwachsenen; Rolle als Lehrperson.

Standard 1.1

Lehrpersonen für allgemein bildenden Unterricht gehen auf die Anliegen und Fragen der Lernenden ein. Sie erkennen Stärken und Schwächen bei den Lernenden und bei sich selbst. Sie setzen Massnahmen um, die das Selbstvertrauen der Lernenden als selbstständige, verantwortungsbewusste Erwachsene stärken und die Vertrauensbasis innerhalb der Klasse festigen.

Standard 1.2

Sie erkennen schwierige Situationen im Rahmen der Entwicklung von Handlungskompetenz. Sie stehen den Lernenden mit Beratung zur Seite.

Bildungsziel 2

Unterrichtseinheiten situationsgerecht und mit Bezug auf die Berufspraxis der Lernenden planen, durchführen und überprüfen.

Inhalte

Analyse des Rahmenlehrplanes und dessen Umsetzung in Lehrpläne; Planung und Durchführung von Unterricht; Sequenzierung; Unterrichtsmethoden und -mittel; Förderung der Selbstständigkeit; Unterstützung und Begleitung beim Lernen an der Berufsfachschule.

Standard 2.1

Lehrpersonen für allgemein bildenden Unterricht formulieren ausgehend von der beruflichen Erfahrung der Lernenden Ziele für den Unterricht und setzen diese auf der Grundlage der Lehrpläne abge-

⁹ Änderung vom 1.1.2015



stimmt auf die anderen Lernorte um. Sie steuern den Unterricht inhaltlich und methodisch von den Zielen her und fördern die Selbstständigkeit.

Standard 2.2

Sie unterteilen das Lernen zeitlich und didaktisch in Lernphasen (Sequenzierung). Sie berücksichtigen dabei die individuellen Lernvoraussetzungen der Lernenden und passen den Unterricht den Rahmenbedingungen an.

Standard 2.3

Sie setzen verschiedene Unterrichtsmittel so ein, dass die Lernenden die Inhalte verstehen und auf ihr persönliches, berufliches und gesellschaftliches Umfeld beziehen können. Die Unterrichtsmittel ermöglichen einen möglichst realitätsnahen Kompetenzaufbau.

Standard 2.4

Sie wenden verschiedene Methoden des Lehrens und der Lernbegleitung an. Sie beziehen sie auf das Ziel der Unterrichtseinheit und überprüfen ihre Wirkung. Sie kombinieren die Methoden und Unterrichtsmittel flexibel miteinander.

Standard 2.5

Sie unterstützen Kommunikations- und Gruppenprozesse mit unterschiedlichen Interventionsformen.

Standard 2.6

Sie fördern Eigeninitiative sowie unternehmerische Kompetenzen und begleiten das selbstgesteuerte Lernen. Sie formulieren und bestimmen Elemente für das Selbststudium und überprüfen ihre Wirksamkeit.

Standard 2.7

Sie entwickeln aufgrund der Rahmenlehrpläne Lehrpläne derart, dass sie der Individualität der Lernenden bezüglich der Berufsfelder wie auch der Begabungen Rechnung tragen.

Bildungsziel 3

Beurteilung und Förderung der Lernenden.

Inhalte

Beurteilung; Notengebung; Zeugnisse; Lernberichte; Fördermassnahmen; Binnendifferenzierung; Lehrabschlussprüfungen.

Standard 3.1

Lehrpersonen für allgemein bildenden Unterricht verfügen über Beurteilungsmethoden für die Qualifizierung im Verlauf der Ausbildung. Sie überprüfen die Leistungen der Lernenden zielgerichtet und adressatengerecht.

Standard 3.2

Sie verfügen über Förderungskonzepte für Einzelne oder Gruppen. Diese setzen sie so ein, dass die Lernenden eine ihrem Potenzial entsprechende Grundbildung erhalten (z.B. Frei- und Stützkurse).

Standard 3.3

Sie formulieren aufgrund der Ziele im Lehrplan valide Prüfungsfragen und -aufgaben. Sie setzen die spezifischen Prüfungsformen und -verfahren gemäss den Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung¹⁰ um.

¹⁰ SR 412.101.241



Bildungsziel 4

Das rechtliche, beraterische und betriebliche Umfeld erfassen, mit ihm und mit den gesetzlichen Vertretungen umgehen.

Inhalte

Berufsbildungssystem; rechtliche Grundlagen; Berufsbildungsämter; Lernortkooperation; Beratungsangebote und -stellen; Zusammenarbeit mit gesetzlichen Vertretungen; Gender; Gesundheit; soziokultureller Hintergrund und Multikulturalität; Nachhaltigkeit.

Standard 4.1

Lehrpersonen für allgemein bildenden Unterricht beziehen die einschlägigen berufsbildungs- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen sowie umwelt-, arbeitssicherheits- und gesundheitsbezogene Grundsätze in den Unterricht ein.

Standard 4.2

Sie thematisieren die Probleme der Lernenden, die im Zusammenhang mit Adoleszenz, Geschlechterrolle, der Ausbildung im Betrieb, dem Freundeskreis, der Ablösung vom Elternhaus, Herkunft, Schulumüdigkeit, Stellensuche usw. entstehen. Sie kennen die Beratungsangebote und sind in der Lage, sie gezielt im Interesse der Lernenden zu nutzen.

Bildungsziel 5

Die eigene Arbeit reflektieren und sich im Kollegium kooperativ einbringen.

Inhalte

Zusammenarbeit im Kollegium, in der Institution; Reflexion über Lehren und Lernen; Einschätzung der Arbeitsbelastung; fachliche und didaktische Weiterbildung.

Standard 5.1

Lehrpersonen für allgemein bildenden Unterricht sind bereit und in der Lage ihre fachlichen und berufspädagogischen Kompetenzen auf dem Laufenden zu halten. Sie organisieren dementsprechend ihre eigene Weiterbildung.

Standard 5.2

Sie organisieren fächerübergreifende Zusammenarbeit und engagieren sich für eine innovative, dienstleistungsorientierte Schulentwicklung.

Standard 5.3

Sie beteiligen sich an einer konstruktiven Fehler- und Kritikkultur zur Verbesserung des Lehrens und Lernens im eigenen Schulraum und in der ganzen Schule.

Bildungsziel 6

Den Transfer von der Praxis in die Theorie und von der Theorie in die Praxis beherrschen.

Inhalte

Lernende in ihrem Beruf abholen; die berufliche Erfahrung einschätzen und für weitere Lernprozesse verwenden; Vertiefung und Generalisierung von Gelerntem; Gelerntes als Basis für neues praktisches und theoretisches Lernen.

Standard 6.1

Lehrpersonen für allgemein bildenden Unterricht knüpfen an die Erfahrungswelt der Lernenden an und bringen deren beruflichen und persönlichen Erfahrungen (situatives und informelles Lernen) in einen theoretischen Zusammenhang.



Standard 6.2

Sie organisieren das Lernen als Ausgangspunkt für weitere berufliche und private Problemlösungen und für lebenslanges Lernen. Sie verwenden exemplarische Beispiele und sind in der Lage, anhand ausgewählter Situationen den Bezug sowohl zum Betrieb, zum Berufswissen und -können als auch zum theoretischen Denken¹¹ herauszuarbeiten.

Bildungsziel 7

Die Inhalte des Lehrfaches theoretisch durchdringen und fachdidaktisch aufbereiten.

Inhalte

Reflexion der spezifischen Inhalte des allgemein bildenden Unterrichts; der berufspädagogisch-theoretischen Denkweise und der fachdidaktischen Umsetzung.

Standard 7.1

Lehrpersonen für allgemein bildenden Unterricht verstehen es, die allgemein bildenden Inhalte mit den berufspädagogischen Handlungskompetenzen so zu verbinden, dass sie der Individualität der Lernenden Rechnung tragen und die Lerninhalte in Verbindung mit der Berufskunde exemplarisch umsetzen.

Standard 7.2 Sprache und Kommunikation

Sie verfügen über die notwendigen Grundlagen in der angewandten Linguistik und der Sprachdidaktik. Sie nehmen im Rahmen der Sprachförderung auf die besonderen Bedürfnisse von Berufslernenden Rücksicht. Sie sind imstande, den Lernenden den Zugang zur Sprache zu vermitteln bezüglich Wort und Schrift, als Werkzeug der Kommunikation und Kultur auf vielfältige Weise im nationalen und interkulturellen Kontext.

Standard 7.3 Gesellschaft

Sie verfügen über Wissen und fachdidaktische Handlungskompetenzen in den acht Aspekten des Lernbereiches Gesellschaft: Ethik, Identität und Sozialisation, Kultur, Ökologie, Politik, Recht, Technologie und Wirtschaft. Sie beachten die verschiedenen Blickwinkel der Aspekte auf die persönliche, berufliche und gesellschaftliche Realität der Lernenden. Sie verbinden den Unterricht mit praktischen Herausforderungen, die die Jugendlichen zu bewältigen haben. Sie fördern das selbstständige und verantwortungsvolle Handeln der Lernenden in Bezug auf die acht Aspekte des Lernbereiches.

¹¹ Änderung vom 1.1.2015



7 Rahmenlehrplan für Lehrpersonen für Fächer in der Berufsmaturität

Rechtliche Grundlagen

BBV Art. 46 Abs 3 Bst. c

Zeitlicher Umfang

1'800 Lernstunden

Personengruppe

Angehende Lehrpersonen für Fächer in der Berufsmaturität verfügen über ein entsprechendes Hochschulstudium sowie über betriebliche Erfahrung von sechs Monaten.

Anmerkung

Für angehende Lehrpersonen für Fächer in der Berufsmaturität mit gymnasialer Lehrbefähigung gilt der Rahmenlehrplan 8.

Bildungsziel 1

Den Umgang mit Lernenden als Interaktionsprozess gestalten.

Inhalte

Führung, Begleitung und Förderung von Lernenden; Sozialisation von Jugendlichen und Erwachsenen; Rolle als Lehrperson.

Standard 1.1

Lehrpersonen für Fächer in der Berufsmaturität gehen auf die Anliegen und Fragen der Lernenden ein. Sie erkennen Stärken und Schwächen bei den Lernenden und bei sich selbst. Sie setzen Massnahmen um, die das Selbstvertrauen der Lernenden als künftige Fachhochschulstudierende stärken und die Vertrauensbasis innerhalb der Klasse festigen.

Standard 1.2

Sie erkennen schwierige Situationen im Rahmen der Entwicklung von Handlungskompetenzen. Sie stehen den Lernenden mit Beratung zur Seite.

Bildungsziel 2

Unterrichtseinheiten situationsgerecht und mit Bezug auf die Berufspraxis der Lernenden planen, durchführen und überprüfen.

Inhalte

Analyse der Rahmenlehrpläne für die Berufsmaturität sowie deren Umsetzung in Schullehrpläne; Planung und Durchführung von Unterricht; Sequenzierung; Unterrichtsmethoden und –mittel; Förderung der Selbstständigkeit; Unterstützung und Begleitung beim Lernen an der Berufsfachschule.

Standard 2.1

Lehrpersonen für Fächer in der Berufsmaturität formulieren Ziele für den Unterricht und setzen diese auf der Grundlage der Schullehrpläne abgestimmt auf die anderen Lernorte um. Sie steuern den Unterricht inhaltlich und methodisch von den Zielen her und fördern die Selbstständigkeit.

**Standard 2.2**

Sie unterteilen das Lernen zeitlich und didaktisch in Lernphasen (Sequenzierung). Sie berücksichtigen dabei die individuellen Lernvoraussetzungen der Lernenden und passen den Unterricht den Rahmenbedingungen an.

Standard 2.3

Sie setzen verschiedene Unterrichtsmittel so ein, dass die Lernenden die Inhalte verstehen. Die Unterrichtsmittel ermöglichen einen möglichst realitätsnahen Kompetenzaufbau.

Standard 2.4

Sie wenden verschiedene Methoden des Lehrens und der Lernbegleitung an. Sie beziehen sie auf das Ziel der Unterrichtseinheit und überprüfen ihre Wirkung. Sie kombinieren die Methoden und Unterrichtsmittel flexibel miteinander.

Standard 2.5

Sie unterstützen Kommunikations- und Gruppenprozesse mit unterschiedlichen Interventionsformen.

Standard 2.6

Sie fördern Eigeninitiative und begleiten das selbstgesteuerte Lernen. Sie formulieren und bestimmen Elemente für das Selbststudium und überprüfen ihre Wirksamkeit. Sie fördern die Studierfähigkeit.

Standard 2.7

Sie entwickeln aufgrund der Rahmenlehrpläne Schullehrpläne derart, dass sie der Individualität der Lernenden Rechnung tragen.

Bildungsziel 3**Beurteilung und Förderung der Lernenden.****Inhalte**

Beurteilung; Notengebung; Zeugnisse; Lernberichte; Fördermassnahmen; Binnendifferenzierung; Berufsmaturitätsprüfungen.

Standard 3.1

Lehrpersonen für Fächer in der Berufsmaturität verfügen über Beurteilungsmethoden für die Qualifizierung im Verlauf der Ausbildung. Sie überprüfen die Leistungen der Lernenden zielgerichtet und adressatengerecht.

Standard 3.2

Sie verfügen über Förderungskonzepte für Einzelne oder Gruppen. Diese setzen sie so ein, dass die Lernenden optimale Lernfortschritte erzielen können.

Standard 3.3

Sie formulieren aufgrund der gesetzten Ziele valide Prüfungsfragen und -aufgaben. Sie setzen die spezifischen Prüfungsformen und -verfahren bezogen auf die Berufsmaturitätsverordnung¹² um.

¹² SR 412.103.1



Bildungsziel 4

Das rechtliche, beraterische und betriebliche Umfeld erfassen, mit ihm und mit den gesetzlichen Vertretungen umgehen.

Inhalte

Berufsbildungssystem; rechtliche Grundlagen; Berufsbildungsämter; Lernortkooperation; Beratungsangebote und -stellen; Zusammenarbeit mit gesetzlichen Vertretungen; Gender; Gesundheit; soziokultureller Hintergrund und Multikulturalität; Nachhaltigkeit.

Standard 4.1

Lehrpersonen für Fächer in der Berufsmaturität sind sensibilisiert für Probleme der Lernenden, die im Zusammenhang mit Adoleszenz, Geschlechterrolle, der Ausbildung im Betrieb, dem Freundeskreis, der Ablösung vom Elternhaus, Herkunft, Schulmüdigkeit, Stellensuche usw. entstehen. Sie kennen die Beratungsangebote und sind in der Lage, sie gezielt im Interesse der Lernenden zu nutzen.

Bildungsziel 5

Die eigene Arbeit reflektieren und im sich Kollegium kooperativ einbringen.

Inhalte

Zusammenarbeit im Kollegium, in der Institution; Reflexion über Lehren und Lernen; Einschätzung der Arbeitsbelastung; fachliche und didaktische Weiterbildung.

Standard 5.1

Lehrpersonen für Fächer in der Berufsmaturität sind bereit und in der Lage, ihre fachlichen und berufspädagogischen Kompetenzen auf dem Laufenden zu halten. Sie organisieren dementsprechend ihre eigene Weiterbildung.

Standard 5.2

Sie organisieren fächerübergreifende Zusammenarbeit und setzen sich aktiv für den interdisziplinären Unterricht ein. Sie engagieren sich für eine innovative, dienstleistungsorientierte Schulentwicklung.

Standard 5.3

Sie beteiligen sich an einer konstruktiven Fehler- und Kritikkultur zur Verbesserung des Lehrens und Lernens im eigenen Schulraum und in der ganzen Schule.

Bildungsziel 6

Den Transfer von der Praxis in die Theorie und von der Theorie in die Praxis beherrschen

Inhalte

Lernende in ihrem Beruf abholen; die berufliche Erfahrung einschätzen und für weitere Lernprozesse verwenden; Vertiefung und Generalisierung von Gelerntem; Gelerntes als Basis für neues Lernen.

Standard 6.1

Lehrpersonen für Fächer in der Berufsmaturität knüpfen an die Erfahrungswelt der Lernenden an und bringen deren beruflichen und persönlichen Erfahrungen (situatives und informelles Lernen) in einen theoretischen Zusammenhang.

Standard 6.2

Sie organisieren das Lernen als Ausgangspunkt für weitere Problemlösungen in der beruflichen Grundbildung und für lebenslanges Lernen. Sie fördern anhand von exemplarischen Situationen das theoretische Denken.



Bildungsziel 7

Die Inhalte des Lehrfaches theoretisch durchdringen und fachdidaktisch aufbereiten.

Inhalte

Reflexion der spezifischen Inhalte des eigenen Lernbereiches, der berufspädagogisch-theoretischen Denkweise und der fachdidaktischen Umsetzung.

Standard 7.1

Lehrpersonen für Fächer in der Berufsmaturität verstehen es, die Inhalte ihres Lehrfaches mit den berufspädagogischen Handlungskompetenzen so zu verbinden, dass sie der Individualität der Lernenden Rechnung tragen und die Lerninhalte exemplarisch umsetzen.



8 Rahmenlehrplan für Lehrpersonen für Fächer in der Berufsmaturität mit gymnasialer Lehrbefähigung

Rechtliche Grundlage

BBV Art. 46 Abs. 3 Bst. b

Zeitlicher Umfang

300 Lernstunden

Personengruppe

Angehende Lehrpersonen für Fächer in der Berufsmaturität verfügen über eine gymnasiale Lehrbefähigung sowie über betriebliche Erfahrung von sechs Monaten.

Anmerkung

Für angehende Lehrpersonen für Fächer in der Berufsmaturität ohne pädagogische Vorbildung gilt der Rahmenlehrplan 7.

Für Lehrpersonen mit gymnasialer Lehrbefähigung, welche Unterricht gemäss Rahmenlehrplan allgemein bildender Unterricht erteilen wollen, gilt der Rahmenlehrplan 6.

Bildungsziel 3

Beurteilung und Förderung der Lernenden.

Inhalte

Beurteilung; Notengebung; Zeugnisse; Lernberichte; Fördermassnahmen; Binnendifferenzierung; Berufsmaturitätsprüfungen.

Standard 3.1

Lehrpersonen für Fächer in der Berufsmaturität setzen verschiedene Instrumente der Beurteilung ein und erkennen, welche Fördermassnahmen angebracht sind.

Standard 3.2

Sie formulieren aufgrund der Ziele im Schullehrplan valide Prüfungsfragen und -aufgaben. Sie setzen die spezifischen Prüfungsformen und -verfahren bezogen auf die Berufsmaturitätsverordnung¹³ um.

Bildungsziel 4

Das rechtliche, beraterische und betriebliche Umfeld erfassen, mit ihm und mit den gesetzlichen Vertretungen¹⁴ umgehen.

Inhalte

Berufsbildungssystem; rechtliche Grundlagen; Berufsbildungsämter; Lernortkooperation; Beratungsangebote und -stellen; Zusammenarbeit mit den gesetzlichen Vertretungen; Gender; Gesundheit; soziokultureller Hintergrund und Multikulturalität; Nachhaltigkeit.

Standard 4.1

Lehrpersonen für Fächer in der Berufsmaturität sind sensibilisiert für die Probleme der Lernenden, die im Zusammenhang mit der Ausbildung im Betrieb, Schulmüdigkeit, Stellensuche usw. entstehen. Sie kennen die Beratungsangebote und sind in der Lage, sie gezielt im Interesse der Lernenden zu nutzen.

¹³ SR 412.103.1

¹⁴ Änderung vom 1.1.2015



Standard 4.2

Sie entwickeln aus den Rahmenlehrplänen Schullehrpläne derart, dass sie der Individualität der Lernenden Rechnung tragen.

Bildungsziel 5

Die eigene Arbeit reflektieren und sich im Kollegium kooperativ einbringen.

Inhalte

Zusammenarbeit im Kollegium und in der Institution; Reflexion über Lehren und Lernen, Einschätzung der Arbeitsbelastung; fachliche und didaktische Weiterbildung.

Standard 5.1

Lehrpersonen für Fächer in der Berufsmaturität sind bereit und in der Lage, ihre fachlichen und berufspädagogischen Kompetenzen auf dem Laufenden zu halten. Sie organisieren dementsprechend ihre eigene Weiterbildung.

Standard 5.2

Sie organisieren fächerübergreifende Zusammenarbeit und setzen sich aktiv für interdisziplinären Unterricht ein. Sie engagieren sich für eine innovative, dienstleistungsorientierte Schulentwicklung.

Standard 5.3

Sie beteiligen sich an einer konstruktiven Fehler- und Kritikkultur zur Verbesserung des Lehrens und Lernens im eigenen Schulraum und in der ganzen Schule.

Bildungsziel 6

Den Transfer von der Praxis in die Theorie und von der Theorie in die Praxis beherrschen.

Inhalte

Lernende in ihrem Beruf abholen; die berufliche Erfahrung einschätzen und für weitere Lernprozesse verwenden; Gelerntes als Basis für neues Lernen.

Standard 6.1

Lehrpersonen für Fächer in der Berufsmaturität knüpfen an die Erfahrungswelt der Lernenden an und bringen deren beruflichen und persönlichen Erfahrungen (situatives und informelles Lernen) in einen theoretischen Zusammenhang.

Standard 6.2

Sie organisieren das Lernen als Ausgangspunkt für weitere Problemlösungen in der beruflichen Grundbildung und für lebenslanges Lernen. Sie fördern anhand von exemplarischen Situationen das theoretische Denken.

Bildungsziel 7

Die Inhalte des Lehrfaches theoretisch durchdringen und fachdidaktisch aufbereiten.

Inhalte

Reflexion der spezifischen Inhalte des Faches, der berufspädagogisch-theoretischen Denkweise und der fachdidaktischen Umsetzung.

Standard 7.1

Lehrpersonen für Fächer in der Berufsmaturität verstehen es, die Inhalte ihres Lehrfaches mit den berufspädagogischen Handlungskompetenzen so zu verbinden, dass sie der Individualität der Lernenden Rechnung tragen und die Lerninhalte exemplarisch umsetzen.



9 Rahmenlehrplan Lehrpersonen für den Sportunterricht in der beruflichen Grundbildung¹⁵

Rechtliche Grundlagen

BBV Art. 46 Abs. 3 Bst. a, b und c

Zeitlicher Umfang

1'800 Lernstunden (BBV Art. 46 Abs. 3 Bst. c)

Personengruppe

Angehende Lehrpersonen für den Sportunterricht in der beruflichen Grundbildung verfügen über eine betriebliche Erfahrung von sechs Monaten sowie über einen entsprechenden Hochschulabschluss (BBV Art. 46 Abs. 3 Bst. c)

Anmerkung

Angehende Lehrpersonen für den Sportunterricht, welche über eine Lehrbefähigung für die obligatorische Schule resp. über eine entsprechende gymnasiale Lehrbefähigung verfügen, haben nur noch 300 Lernstunden zu absolvieren (BBV Art. 46 Abs. 3 Bst. a und b). Für die Dispensation sind die Bildungsinstitutionen zuständig. Schwerpunkt in den 300 Lernstunden sind die spezifischen berufspädagogischen Inhalte und Standards.

Angehende Lehrpersonen für den Sportunterricht mit einer Lehrbefähigung für die obligatorische Schule haben zudem eine fachliche Zusatzausbildung in Sport gemäss dem entsprechenden Lehrplan zu absolvieren.

Bildungsziel 1

Den Umgang mit Lernenden als Interaktionsprozess gestalten.

Inhalte

Führung, Begleitung und Förderung von Lernenden; Sozialisation von Jugendlichen und Erwachsenen; Rolle als Lehrperson.

Standard 1.1

Lehrpersonen für den Sportunterricht in der beruflichen Grundbildung gehen auf die Anliegen und Fragen der Lernenden ein. Sie erkennen Stärken und Schwächen bei den Lernenden und bei sich selbst. Sie setzen Massnahmen um, die das Selbstvertrauen der Lernenden als selbstständige, verantwortungsbewusste Personen stärken und die Vertrauensbasis innerhalb der Klasse festigen.

Standard 1.2

Sie erkennen schwierige Situationen bei der Begleitung von Lernprozessen. Sie stehen den Lernenden beratend zur Seite.

¹⁵ Ergänzung vom 1.1.2015



Bildungsziel 2

Unterrichtseinheiten situationsgerecht und mit Bezug auf die Berufspraxis der Lernenden planen, durchführen und überprüfen.

Inhalte

Analyse des Rahmenlehrplanes für Sportunterricht in der beruflichen Grundbildung und dessen Umsetzung in Schulsportlehrplänen; Planung und Durchführung von Unterricht; Sequenzierung; Unterrichtsmethoden und -mittel; Förderung der Selbstständigkeit; Unterstützung und Begleitung beim Lernen an der Berufsfachschule.

Standard 2.1

Lehrpersonen für den Sportunterricht formulieren auf der Grundlage des Rahmen- und Schullehrplans sowie unter Berücksichtigung individueller Lernvoraussetzungen Lernziele. Sie steuern den Unterricht inhaltlich und methodisch von den Lernzielen her.

Standard 2.2

Sie unterteilen Lernprozesse in Lernsequenzen und passen das Unterrichtsgeschehen den personellen sowie situativen Rahmenbedingungen an.

Standard 2.3

Sie vermitteln Lerninhalte angepasst, kohärent und sachlogisch und beziehen diese auf das persönliche, berufliche und gesellschaftliche Umfeld der Lernenden.

Standard 2.4

Sie wenden verschiedene Methoden des Lehrens und der Lernbegleitung an. Sie beziehen diese auf das Unterrichtsziel und überprüfen deren Wirkung. Sie kombinieren die Methoden und Unterrichtshilfen flexibel miteinander.

Standard 2.5

Sie unterstützen Kommunikations- und Gruppenprozesse mit unterschiedlichen Interventionsformen.

Standard 2.6

Sie fördern Eigeninitiative und begleiten das selbstgesteuerte Lernen.

Standard 2.7

Sie tragen zur Entwicklung von Schullehrplänen bei, welche unter Berücksichtigung des geltenden «Rahmenlehrplans für Sportunterricht in der beruflichen Grundbildung» eine schulspezifische Verankerung der sport- und berufspädagogischen Leitideen ermöglichen.

Bildungsziel 3

Beurteilung und Förderung der Lernenden.

Inhalte

Beurteilung; Qualifizierung; Zeugnisse; Fördermassnahmen; Binnendifferenzierung.

Standard 3.1

Lehrpersonen für den Sportunterricht organisieren Lernsituationen adäquat und sorgen für eine sichere Lernumgebung. Sie erkennen risikoreiche Situationen früh und ergreifen sicherheitsfördernde Massnahmen. Sie sind fähig bei Unfällen Sofortmassnahmen zu treffen.



Standard 3.2

Sie verfügen über Förderungskonzepte für Einzelne oder Gruppen. Diese setzen sie so ein, dass die Lernenden ein ihrem Potenzial entsprechende Grundbildung im Sport erhalten.

Standard 3.3

Sie qualifizieren Lernende förderorientiert und lehrplangestützt. Sie formulieren valide Prüfungs- und Evaluationsformen und überprüfen die Leistungen der Lernenden zielgerichtet.

Standard 3.4

Sie stellen Lernschwierigkeiten und Ursachen von Misserfolg, aber auch Aggression, Ängste und Blockierungen fest und reagieren angemessen darauf.

Bildungsziel 4

Das rechtliche, beraterische und betriebliche Umfeld erfassen, mit ihm und mit den gesetzlichen Vertretungen umgehen.

Inhalte

Berufsbildungssystem; rechtliche Grundlagen; Berufsbildungsämter; Lernortkooperation; Beratungsangebote und -stellen; Zusammenarbeit mit gesetzlichen Vertretungen; Gender; Gesundheit; soziokultureller Hintergrund und Multikulturalität; Nachhaltigkeit.

Standard 4.1

Lehrpersonen für den Sportunterricht beziehen einschlägige berufsbildungs- und arbeitsrechtliche Bestimmungen sowie umwelt-, arbeitssicherheits- und gesundheitsbezogene Grundsätze in den Unterricht ein, so dass die Lernenden danach handeln.

Standard 4.2

Sie thematisieren Entwicklungsaufgaben der Lernenden, die im Zusammenhang mit Adoleszenz, Gender, der Ausbildung im Betrieb, Beziehungen zu Gleichaltrigen, der Ablösung vom Elternhaus, Herkunft, Schulmüdigkeit, Stellensuche usw. entstehen. Sie kennen die Beratungsangebote und sind in der Lage, sie gezielt im Interesse der Lernenden zu nutzen.

Standard 4.3

Sie beraten und betreuen die Lernenden in ihrem Umgang mit Risiken adäquat.

Bildungsziel 5

Die eigene Arbeit reflektieren und sich im Kollegium kooperativ einbringen.

Inhalte

Zusammenarbeit im Kollegium, in der Institution; Reflexion über Lehren und Lernen; Einschätzung der Arbeitsbelastung; fachliche und didaktische Weiterbildung.

Standard 5.1

Lehrpersonen für den Sportunterricht entwickeln ihre professionellen Kompetenzen weiter und erhalten diese. Sie organisieren ihre Weiterbildung.

Standard 5.2

Sie organisieren fächerübergreifende Zusammenarbeit und engagieren sich für eine innovative, dienstleistungsorientierte Schulentwicklung.



Standard 5.3

Sie beteiligen sich an einer konstruktiven Fehler- und Kritikkultur zur Verbesserung des Lehrens und Lernens im Unterricht, im Fachbereich und in der Schule.

Standard 5.4

Sie können Belastungen und Schwierigkeiten, die im Umgang mit Kolleginnen und Kollegen oder der Schulleitung entstehen, reflektieren, ansprechen und konstruktiv bearbeiten.

Bildungsziel 6

Den Transfer von der Praxis in die Theorie und von der Theorie in die Praxis beherrschen.

Inhalte

Lernende in ihrem Beruf abholen; die berufliche Erfahrungen einschätzen und für weitere Lernprozesse verwenden; Vertiefung und Generalisierung von Gelerntem; Gelerntes als Basis für neues praktisches und theoretisches Lernen.

Standard 6.1

Lehrpersonen für den Sportunterricht knüpfen an die Erfahrungswelt der Lernenden an und integrieren deren Erfahrungen in den Sportunterricht. Sie eröffnen den Lernenden Möglichkeiten Sport und Bewegung als Mittel der individuellen Entwicklung zu nutzen.

Standard 6.2

Sie vermitteln den Lernenden Handlungskompetenzen, welche ein sachkundiges, selbstverantwortetes und sinnstiftendes Sport- und Bewegungshandeln in Schule, Beruf und Freizeit ermöglichen.

Bildungsziel 7

Die Inhalte des Lehrfaches theoretisch durchdringen und fachdidaktisch aufbereiten.

Inhalte

Reflexion der spezifischen Inhalte des Sportunterrichts; der berufspädagogisch-theoretischen Denkweise und der fachdidaktischen Umsetzung.

Standard 7.1

Lehrpersonen für den Sportunterricht unterrichten und fördern die Lernenden in den Ausbildungsschwerpunkten des Rahmenlehrplans Sport für die berufliche Grundbildung.

Standard 7.2

Sie sind mit den aktuellen berufspädagogischen Entwicklungen sowie erziehungswissenschaftlichen Erkenntnissen vertraut und nutzen diese für ihre Lehrtätigkeit.

Übergangsbestimmung

Der Rahmenlehrplan 9 wird bis zum 1. September 2016 in Lehrpläne für berufspädagogische Bildungsgänge für Lehrpersonen für den Sportunterricht in der beruflichen Grundbildung umgesetzt.

Studierende, die ab Schuljahr 2016/17 einen berufspädagogischen Bildungsgang für Lehrpersonen für den Sportunterricht in der beruflichen Grundbildung beginnen, haben diesen gemäss den Inhalten des Rahmenlehrplans 9 zu absolvieren.

Aufgrund der aufgehobenen Verordnung vom 14. Juni 1976¹⁶ über Turnen und Sport an Berufsschulen und der aufgehobenen Verordnung vom 21. Oktober 1987¹⁷ über die Turn- und Sportlehrerausbildung an Hochschulen qualifizierte Sportlehrpersonen, bleiben weiterhin grundsätzlich fachlich qualifiziert.

¹⁶ AS 1976 1403

¹⁷ AS 1981 1766, 1987 1464



10 Rahmenlehrplan für Lehrpersonen an höheren Fachschulen im Nebenberuf¹⁸

Rechtliche Grundlage

Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen Art. 12 Abs. 1 Bst. b Ziff. 2 (MiVo-HF)

Zeitlicher Umfang

300 Lernstunden

Personengruppe

Angehende nebenberufliche Lehrpersonen an höheren Fachschulen verfügen über einen Hochschulabschluss, den Abschluss einer höheren Fachschule oder eine gleichwertige Qualifikation in denjenigen Fächern, in denen sie unterrichten.

Bildungsziel 1

Den Umgang mit Studierenden als Interaktionsprozess gestalten.

Inhalte

Förderung und Begleitung von Studierenden; Rolle als Lehrperson.

Standard 1.1

Nebenberufliche Lehrpersonen an höheren Fachschulen gehen auf die Anliegen und Fragen der Studierenden ein. Sie erkennen Stärken und Schwächen bei den Studierenden und bei sich selbst. Sie setzen in Anknüpfung an die berufliche Praxis und an die Berufsambitionen der Studierenden Massnahmen um, die deren Selbstvertrauen als Berufsleute stärken.

Bildungsziel 2

Unterrichtseinheiten situationsgerecht und mit Bezug auf die Berufspraxis der Studierenden planen, durchführen und überprüfen.

Inhalte

Analyse von Schullehrplänen; Planung und Durchführung von Unterricht.

Standard 2.1

Nebenberufliche Lehrpersonen an höheren Fachschulen formulieren ausgehend von den Schullehrplänen und unter Berücksichtigung der beruflichen Praxis der Studierenden Ziele für den Unterricht und setzen diese kompetenzorientiert um. Sie steuern den Unterricht inhaltlich und methodisch von den Zielen her.

Standard 2.2

Sie unterteilen das Lernen zeitlich und didaktisch in Lernphasen (Sequenzierung). Sie berücksichtigen die individuellen und beruflichen Lernvoraussetzungen der Studierenden, setzen kompetenzfördernde Methoden und Medien ein und passen den Unterricht den beruflichen Rahmenbedingungen an.

¹⁸ Änderung vom 1.1.2015



Bildungsziel 3

Beurteilung und Förderung der Studierenden.

Inhalte

Beurteilung; Notengebung; Zeugnisse; Diplomarbeiten; Fördermassnahmen; Binnendifferenzierung.

Standard 3.1

Nebenberufliche Lehrpersonen an höheren Fachschulen verfügen über Beurteilungsmethoden für die Qualifizierung im Verlauf der Ausbildung. Sie überprüfen die Leistungen der Studierenden kompetenzorientiert, zielgerichtet und adressatengerecht.

Standard 3.2

Sie verfügen über Förderungskonzepte für Einzelne oder Gruppen. Diese setzen sie so ein, dass die Studierenden optimale Lernfortschritte erzielen können.

Bildungsziel 4

Das rechtliche und berufliche Umfeld erfassen und mit ihm umgehen.

Inhalte

Berufsbildungssystem; rechtliche Grundlagen; Arbeitssicherheit; Gender; Gesundheit; soziokultureller Hintergrund und Multikulturalität; Nachhaltigkeit.

Standard 4.1

Nebenberufliche Lehrpersonen an höheren Fachschulen beziehen die einschlägigen arbeitsrechtlichen Bestimmungen sowie arbeitssicherheits-, umwelt- und gesundheitsbezogene Grundsätze in den Unterricht ein, so dass die Studierenden danach handeln.

Standard 4.2

Sie sind sensibilisiert für Probleme der Studierenden im Zusammenhang mit dem Arbeitsplatz und der Ausbildungssituation.

Bildungsziel 5

Die eigene Arbeit reflektieren.

Inhalte

Reflexion über Lehren und Lernen mit erfahrenen Berufsleuten; Einschätzung der Arbeitsbelastung; fachliche und didaktische Weiterbildung.

Standard 5.1

Nebenberufliche Lehrpersonen an höheren Fachschulen reflektieren ihre berufspädagogisch-fachliche Doppelrolle. Sie sind bereit und in der Lage, ihre fachlichen und berufspädagogischen Kompetenzen auf dem Laufenden zu halten.



Bildungsziel 7

Die Inhalte des Lehrfaches theoretisch durchdringen und fachdidaktisch aufbereiten.

Inhalte

Reflexion der spezifischen Inhalte des Faches, der berufspädagogisch-theoretischen Denkweise und der fachdidaktischen Umsetzung.

Standard 7.1

Nebenberufliche Lehrpersonen an Bildungsgängen der höheren Fachschulen erarbeiten die Inhalte und die Didaktik ihres Lehrfaches so, dass sie es verstehen, die beruflichen Inhalte mit den berufspädagogischen Handlungskompetenzen zu verbinden.



11 Rahmenlehrplan für Lehrpersonen an höheren Fachschulen im Hauptberuf¹⁹

Rechtliche Grundlage

Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen Art. 12 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 (MiVo-HF)

Zeitlicher Umfang

1'800 Lernstunden

Personengruppe

Angehende hauptberufliche Lehrpersonen an höheren Fachschulen verfügen über einen Hochschulabschluss, den Abschluss einer höheren Fachschule oder eine gleichwertige Qualifikation in denjenigen Fächern, in denen sie unterrichten.

Bildungsziel 1

Den Umgang mit Studierenden als Interaktionsprozess gestalten.

Inhalte

Förderung und Begleitung von Studierenden; Rolle als Lehrperson.

Standard 1.1

Hauptberufliche Lehrpersonen an höheren Fachschulen gehen auf die Anliegen und Fragen der Studierenden ein. Sie erkennen Stärken und Schwächen bei den Studierenden und bei sich selbst. Sie setzen in Anknüpfung an die berufliche Praxis und an die Berufsambitionen der Studierenden Massnahmen um, die deren Selbstvertrauen als Berufsleute stärken.

Standard 1.2

Sie erkennen schwierige Situationen im Rahmen der Entwicklung von Handlungskompetenzen. Sie stehen den Studierenden mit Beratung zur Seite.

Bildungsziel 2

Unterrichtseinheiten situationsgerecht und mit Bezug auf die Berufspraxis der Studierenden planen, durchführen und überprüfen.

Inhalte

Analyse von Rahmen- und Schullehrplänen; Planung und Durchführung von Unterricht; Sequenzierung; Unterrichtsmethoden und –mittel; Förderung der Eigeninitiative.

Standard 2.1

Hauptberufliche Lehrpersonen an höheren Fachschulen formulieren ausgehend von den Rahmen- und Schullehrplänen und unter Berücksichtigung der beruflichen Praxis der Studierenden Ziele für den Unterricht und setzen diese kompetenzorientiert um. Sie steuern den Unterricht inhaltlich und methodisch von den Zielen her.

Standard 2.2

Sie unterteilen das Lernen zeitlich und didaktisch in Lernphasen (Sequenzierung). Sie berücksichtigen die individuellen und beruflichen Lernvoraussetzungen der Studierenden und passen den Unterricht den Rahmenbedingungen an.

¹⁹ Änderung vom 1.1.2015



Standard 2.3

Sie setzen verschiedene Unterrichtsmittel so ein, dass die Studierenden die Inhalte verstehen und auf die berufliche Praxis beziehen können. Die Unterrichtsmittel ermöglichen einen möglichst realitätsnahen Kompetenzaufbau.

Standard 2.4

Sie wenden verschiedene Methoden des Lehrens und der Lernbegleitung an. Sie beziehen sie auf das Ziel der Unterrichtseinheit und überprüfen ihre Wirkung. Sie kombinieren die Methoden und Unterrichtsmittel flexibel miteinander.

Standard 2.5

Sie unterstützen Kommunikations- und Gruppenprozesse mit unterschiedlichen Interventionsformen.

Standard 2.6

Sie fördern Eigeninitiative sowie unternehmerische Kompetenzen und begleiten das selbstgesteuerte Lernen. Sie formulieren und bestimmen Elemente für das Selbststudium und überprüfen ihre Wirksamkeit.

Standard 2.7

Sie entwickeln aufgrund der einschlägigen Rahmenlehrpläne Schullehrpläne derart, dass sie der Individualität der Studierenden und ihrer beruflichen Erfahrung Rechnung tragen.

Bildungsziel 3

Beurteilung und Förderung der Studierenden.

Inhalte

Beurteilung; Notengebung; Zeugnisse; Diplomarbeiten; Fördermassnahmen; Binnendifferenzierung.

Standard 3.1

Hauptberufliche Lehrpersonen an höheren Fachschulen verfügen über Beurteilungsmethoden für die Qualifizierung im Verlauf der Ausbildung. Sie überprüfen die Leistungen der Studierenden kompetenzorientiert, zielgerichtet und adressatengerecht.

Standard 3.2

Sie verfügen über Förderungskonzepte für Einzelne oder Gruppen. Diese setzen sie so ein, dass die Studierenden optimale Lernfortschritte erzielen können.

Standard 3.3

Sie formulieren aufgrund der Ziele in den Schullehrplänen valide, kompetenzorientierte Prüfungsfragen und -aufgaben. Sie setzen die spezifischen Prüfungsformen und -verfahren bezogen auf die einschlägigen Rahmenlehrpläne um.



Bildungsziel 4

Das rechtliche und berufliche Umfeld erfassen und mit ihm umgehen.

Inhalte

Berufsbildungssystem; rechtliche Grundlagen; Arbeitssicherheit; Gender; Gesundheit; soziokultureller Hintergrund und Multikulturalität; Nachhaltigkeit.

Standard 4.1

Hauptberufliche Lehrpersonen an höheren Fachschulen beziehen die einschlägigen arbeitsrechtlichen Bestimmungen sowie arbeitssicherheits-, umwelt- und gesundheitsbezogene Grundsätze in den Unterricht ein, so dass die Studierenden danach handeln.

Standard 4.2

Sie sind sensibilisiert für Probleme der Studierenden im Zusammenhang mit dem Arbeitsplatz und der Ausbildungssituation.

Bildungsziel 5

Die eigene Arbeit reflektieren und sich im Kollegium kooperativ einbringen.

Inhalte

Zusammenarbeit im Kollegium, in der Institution; Reflexion über Lehren und Lernen mit erfahrenen Berufsleuten; Einschätzung der Arbeitsbelastung; fachliche und didaktische Weiterbildung.

Standard 5.1

Hauptberufliche Lehrpersonen an höheren Fachschulen sind bereit und in der Lage, ihre fachlichen und berufspädagogischen Kompetenzen auf dem Laufenden zu halten. Sie organisieren dementsprechend ihre eigene Weiterbildung.

Standard 5.2

Sie organisieren fächerübergreifende Zusammenarbeit und engagieren sich für eine innovative, dienstleistungsorientierte Schulentwicklung.

Standard 5.3

Sie beteiligen sich an einer konstruktiven Fehler- und Kritikkultur zur Verbesserung des Lehrens und Lernens im eigenen Schulraum und in der ganzen Schule.

Bildungsziel 6

Den Transfer von der Praxis in die Theorie und von der Theorie in die Praxis beherrschen.

Inhalte

Studierende in ihrem Beruf abholen; die berufliche Erfahrung und die Weiterbildungswünsche einschätzen und für weitere Lernprozesse verwenden; Vertiefung und Generalisierung von Gelerntem; Basis für neues praktisches und theoretisches Lernen; Einbezug der angewandten Forschung.

Standard 6.1

Hauptberufliche Lehrpersonen an höheren Fachschulen knüpfen an die berufliche Praxis der Studierenden an und bringen deren am Arbeitsplatz erworbene Erfahrung (situitives und informelles Lernen) in einen fachtheoretischen und branchenspezifischen Zusammenhang.

Standard 6.2

Sie organisieren das Lernen als Ausgangspunkt für weitere berufliche Problemlösungen in der Ausbildung und für lebenslanges Lernen der Studierenden.

**Standard 6.3**

Sie verwenden exemplarische Beispiele und erarbeiten anhand ausgewählter Situationen den Bezug sowohl zum Betrieb, zum Berufswissen und -können als auch zur angewandten Forschung heraus.

Bildungsziel 7

Die Inhalte des Lehrfaches theoretisch durchdringen und fachdidaktisch aufbereiten.

Inhalte

Reflexion der spezifischen Inhalte des Faches, der berufspädagogisch-theoretischen Denkweise und der fachdidaktischen Umsetzung.

Standard 7.1

Hauptberufliche Lehrpersonen an höheren Fachschulen erarbeiten die Inhalte und die Didaktik ihres Lehrfaches so, dass sie es verstehen, die beruflichen Inhalte mit den berufspädagogischen Handlungskompetenzen zu verbinden.



Inkraftsetzung

Die Rahmenlehrpläne 1 bis 10 treten am 1. Februar 2011 in Kraft.

Datum

Bundesamt für Berufsbildung und Technologie

Direktorin Prof. Ursula Renold



Änderung Rahmenlehrpläne Berufsbildungsverantwortliche

Rahmenlehrpläne Berufsbildungsverantwortliche vom 01. Februar 2011

Die Änderungen und der Rahmenlehrplan Lehrpersonen für den Sportunterricht in der beruflichen Grundbildung treten am 1. Januar 2015 in Kraft.

Bern, 1. Januar 2015

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFJ

Josef Widmer
Stellvertretender Direktor



Anhang 1: Betriebliche Erfahrung

Betriebliche Erfahrung von sechs Monaten ist neben der fachlichen und der berufspädagogischen Bildung eine der drei grundlegenden Qualifikationen, die von Lehrkräften an Berufsfachschulen gefordert wird (Berufsbildungsverordnung Art. 46 Abs. 1).

Sinn und Zweck

- Die betriebliche Erfahrung stellt sicher, dass Lehrpersonen an Berufsfachschulen die Arbeitswelt der Lernenden kennen lernen und selber erleben.
- Die betriebliche Erfahrung fördert das Verständnis für die Lernenden, für ihre Sorgen und Erfolgserlebnisse in der praktischen Ausbildung.
- Die betriebliche Erfahrung schafft Anknüpfungspunkte, um die Lernenden in ihrer Arbeitsrealität abzuholen und den Lehrstoff praxisbezogen zu vermitteln.

Dauer

Die vorgeschriebene Mindestdauer an betrieblicher Erfahrung beträgt sechs Monate. Durch teilzeitliche Anstellungsverhältnisse verlängert sich die Dauer entsprechend. Die betriebliche Erfahrung muss nicht an einem Stück absolviert werden. Eine Kombination von teilzeitlichen Anstellungen und befristeten Anstellungen ist möglich.

Art

Es ist zu unterscheiden zwischen betrieblicher und beruflicher Erfahrung. Berufliche Erfahrungen können auch ausserhalb eines betrieblichen Umfeldes gesammelt werden, gelten jedoch nicht als betriebliche Erfahrung.

Arbeit in Betrieben, die selber Lernende ausbilden, kann in besonderem Mass zum Verständnis der Zielgruppe beitragen, ist aber keine rechtliche Voraussetzung.

Angerechnet werden Anstellungen, die nach der obligatorischen Schulzeit eingegangen wurden. Betriebliche Ausbildungen (z.B. berufliche Grundbildungen) zählen ebenfalls als betriebliche Erfahrung, nicht aber Lehrtätigkeiten.

Im Zweifelsfall entscheidet die Bildungsinstitution, bei welcher die berufspädagogische Qualifikation erworben wird.



Anhang 2: Änderungen Rahmenlehrpläne Berufsbildungsverantwortliche

Änderungen vom 1. Januar 2015:

Fussnote	Betreff
3	Änderung: Titel angepasst. Titel vorher: <i>Lehrpersonen für den Sportunterricht</i>
4	Änderung des Textes: Vorher: <i>"Die Ausbildung der Lehrpersonen für den Sportunterricht richtet sich nicht nach den vorliegenden Rahmenlehrplänen sondern nach dem Bundesgesetz über die Förderung von Turnen und Sport vom 17. März 1972 (SR 415.0) bzw. der Verordnung über Turnen und Sport an Berufsschulen vom 14. Juni 1976 (SR 415.022)."</i>
5	Ergänzung: <i>"Lehrpersonen für den Sportunterricht in der beruflichen Grundbildung"</i>
7, 8	Zusammenstellung wurde um folgende zwei Zeilen ergänzt: <ul style="list-style-type: none">– <i>Lehrpersonen für den Sportunterricht in der beruflichen Grundbildung; 1800 Lernstunden; 60 ECTS</i>– <i>Lehrpersonen für den Sportunterricht in der beruflichen Grundbildung mit gymnasialer Lehrbefähigung; 300 Lernstunden; 10 ECTS</i>
9	Änderung: "Ziff." durch "Bst." ersetzt
11	Änderung: "Danken" durch "Denken" ersetzt
14	Änderung: "Vertreter" durch "Vertretungen" ersetzt
15	Ergänzung: Der <i>Rahmenlehrplan Lehrpersonen für den Sportunterricht in der beruflichen Grundbildung</i> wurde neu eingefügt.
18	Änderung: Nummerierung für den <i>Rahmenlehrplan für Lehrpersonen an höheren Fachschulen im Nebenberuf</i> wurde von 9 auf 10 angepasst.
19	Änderung: Nummerierung für den <i>Rahmenlehrplan für Lehrpersonen an höheren Fachschulen im Hauptberuf</i> wurde von 10 auf 11 angepasst.